



2025/1135

11.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1135 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 2025

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 15 und Artikel 24 Absatz 1,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

- (1) Am 17. Mai 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 10 der Grundverordnung eine Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien (im Folgenden „betroffenes Land“) ein. Die Kommission veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Einleitung der Untersuchung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽²⁾.
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 4. April 2024 von Europacable (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 10 Absatz 6 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Kabel aus optischen Fasern gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Subventionierung und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung waren ausreichend für die Einleitung der Untersuchung.
- (3) Vor der Einleitung der Antisubventionsuntersuchung unterrichtete die Kommission die indische Regierung⁽³⁾ über den Eingang eines ordnungsgemäß belegten Antrags und gab ihr nach Artikel 10 Absatz 7 der Grundverordnung Gelegenheit zu Konsultationen. Am 15. Mai 2024 fanden Konsultationen mit der indischen Regierung statt. Es konnte jedoch keine einvernehmliche Lösung erzielt werden.

1.2. Sonstige geltende Maßnahmen

- (4) Am 16. Dezember 2024 führte die Kommission in einer Untersuchung, die mit einer am 16. November 2023 veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung eingeleitet worden war (im Folgenden „gesonderte Antidumpinguntersuchung“), endgültige Antidumpingzölle ein und vereinnahmte endgültig die vorläufigen Zölle auf die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in Indien⁽⁴⁾. Die Analyse der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union in der vorliegenden Verordnung ist sinngemäß identisch mit den Feststellungen in der gesonderten Antidumpinguntersuchung, da die Definition des Wirtschaftszweigs der Union, die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, der Bezugszeitraum und der Untersuchungszeitraum in beiden Untersuchungen gleich sind.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽²⁾ Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien (ABl. C, 2024/3206, 17.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3206/oj>).

⁽³⁾ Die Bezeichnung „indische Regierung“ wird in dieser Verordnung im weiteren Sinne verwendet und beinhaltet sämtliche Ministerien, Abteilungen, Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/3014 der Kommission vom 13. Dezember 2024 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien (ABl. L, 2024/3014, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3014/oj).

- (5) Am 19. Januar 2022 führte die Kommission nach einer Antisubventionsuntersuchung, die mit einer am 21. Dezember 2020 veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung eingeleitet worden war, Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in China ein ⁽⁵⁾.
- (6) Kabel aus optischen Fasern waren auch Gegenstand einer Antidumpinguntersuchung betreffend Einfuhren aus China. Am 18. November 2021 führte die Kommission endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren aus China ein ⁽⁶⁾. Am 9. August 2023 passte die Kommission diese Antidumpingzölle im Anschluss an eine Absorptionsuntersuchung an ⁽⁷⁾.

1.3. Zollamtliche Erfassung

- (7) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2724 der Kommission ⁽⁸⁾ veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern.
- (8) Da, wie in Erwägungsgrund 22 beschrieben, keine vorläufigen Maßnahmen eingeführt wurden, nahm die Kommission keine Analyse im Zusammenhang mit der rückwirkenden Erhebung von Zöllen nach Artikel 16 Absatz 4 der Grundverordnung vor.

1.4. Interessierte Parteien

- (9) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission die interessierten Parteien auf, mit ihr Kontakt aufzunehmen, um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt die Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller und die indischen Behörden, die ihr bekannten Einführer, Verwender und Händler sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (10) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

1.5. Stichprobenverfahren

- (11) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 27 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden wird.

1.5.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (12) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete auf der Grundlage der größten Produktions- und Verkaufsmenge der gleichartigen Ware in der Union im Untersuchungszeitraum eine Stichprobe, durch die auch eine große geografische Verteilung sichergestellt wurde. Die Stichprobe umfasste drei Unionshersteller. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entfielen mehr als 50 % der geschätzten Gesamtproduktionsmenge und mehr als 75 % der geschätzten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware in der Union. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Zu der vorläufigen Stichprobe gingen keine Stellungnahmen ein, sodass sie als endgültige Stichprobe bestätigt wurde.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/72 der Kommission vom 18. Januar 2022 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/72/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2011 der Kommission vom 17. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 410 vom 18.11.2021, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2011/oj).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1617 der Kommission vom 8. August 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2011 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 199 vom 9.8.2023, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1617/oj).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2724 der Kommission vom 24. Oktober 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien (ABl. L, 2024/2724, 25.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2724/oj).

1.5.2. *Bildung einer Stichprobe der Einführer*

- (13) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission unabhängige Einführer zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf.
- (14) Es meldeten sich keine unabhängigen Einführer, die bereit gewesen wären, die erbetenen Informationen vorzulegen oder ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zuzustimmen. Die Kommission befand, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

1.5.3. *Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Indien*

- (15) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission alle ausführenden Hersteller in Indien zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Republik Indien bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (16) Elf ausführende Hersteller im betroffenen Land übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 27 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission ausgehend von der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union eine Stichprobe mit drei Gruppen ausführender Hersteller, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller entfielen im Untersuchungszeitraum mehr als 80 % der gesamten Ausfuhren von Kabeln aus optischen Fasern aus Indien in die Union. Alle bekannten ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert.

1.6. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

- (17) Die Kommission übermittelte den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern, den drei in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern sowie den bekannten Verwendern Fragebögen. Dieselben Fragebögen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung auch online bereitgestellt (*). Zudem übermittelte die Kommission dem Antragsteller einen Fragebogen zu den Makroindikatoren des Wirtschaftszweigs der Union.
- (18) Außerdem sandte die Kommission der indischen Regierung einen Fragebogen zu.
- (19) Die Kommission erhielt Fragebogenantworten von der indischen Regierung, den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern, den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, dem Antragsteller und einem Verwender.
- (20) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der Subventionierung, der daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 26 der Grundverordnung durchgeführt:

Ausführende Hersteller in Indien und ein verbundener Lieferant von Vorleistungen:

MP Birla Group

- Birla Cable Ltd, Rewa (im Folgenden „BCL“);
- Vindhya Telelinks Ltd, Rewa (im Folgenden „VTL“);
- Universal Cables Ltd, Verna (im Folgenden „UCL“);
- Birla Furukawa Fibre Optics Private Ltd, Verna (verbundener Lieferant von Vorleistungen).

HFCL Group

- HFCL Limited, Hyderabad (im Folgenden „HFCL“);
- HTL Limited, Chennai (im Folgenden „HTL“).

(*) <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2730>.

STL Group

- Sterlite Technologies Ltd, Rakholi (im Folgenden „STL“);
- Sterlite Tech Cables Solutions Ltd, Aurangabad (im Folgenden „STCSL“).

Unionshersteller:

- Acome S. A. (Frankreich);
- Corning Optical Communications Sp. z o.o. (Polen) und seine verbundenen Unternehmen Corning Pouyet SAS (Frankreich), Corning Optical Communication GmbH & Co. KG (Deutschland), Corning Optical Communications, S.r.l. (Italien) sowie Corning Optical Communications, S.L. (Spanien);
- Prysmian S.p.A. und seine verbundenen Unternehmen (Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Rumänien, Spanien, Schweden).

1.7. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (21) Die Subventions- und Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.8. Verzicht auf vorläufige Maßnahmen und weiteres Verfahren

- (22) Am 17. Januar 2025 unterrichtete die Kommission interessierte Parteien nach Artikel 29a Absatz 2 der Grundverordnung über ihre Absicht, keine vorläufigen Maßnahmen einzuführen und die Untersuchung fortzusetzen.
- (23) Am 18. März 2025 unterrichtete die Kommission alle Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, in der sie zu der endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (24) Nach der endgültigen Unterrichtung gingen am 2. April 2025 Stellungnahmen ein.
- (25) Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit der MP Birla Group, der HFCL Group sowie der STL Group statt.
- (26) Am 24. April 2025 nahm die Kommission eine zusätzliche Unterrichtung vor.
- (27) Nach der zusätzlichen Unterrichtung gingen am 25. April 2025 Stellungnahmen ein.
- (28) Nach der zusätzlichen Unterrichtung brachte die STL Group vor, die Untersuchung sei nicht transparent gewesen, da die Kommission im Dokument zur zusätzlichen Unterrichtung auf keine ihrer Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung eingegangen sei. Die STL-Gruppe schloss daraus, dass dieser Mangel an Transparenz ihre Verteidigungsrechte beeinträchtigte.
- (29) Die Kommission stimmte dem Vorbringen, dass die Untersuchung nicht transparent sei, nicht zu; ihrer Auffassung nach wurden die Verteidigungsrechte der STL Group in keiner Weise beeinträchtigt. Die zusätzliche Unterrichtung diente nicht dazu, auf alle Stellungnahmen einzugehen, die nach der endgültigen Unterrichtung von interessierten Parteien eingegangen waren, sondern den interessierten Parteien Gelegenheit zu geben, zu wesentlichen Änderungen der Tatsachen und Feststellungen nach der endgültigen Unterrichtung Stellung zu nehmen. Auf sämtliche Stellungnahmen, die die STL Group nach der endgültigen Unterrichtung übermittelte, wird in dieser Durchführungsverordnung, insbesondere in den Erwägungsgründen 75, 95, 134, 150 und 197 eingegangen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Untersuchte Ware

- (30) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um Kabel aus optischen Monomode-Fasern, bestehend aus einer oder mehreren einzeln umhüllten Fasern, mit einem Schutzmantel, auch mit elektrischen Leitern, auch anschlussfertig. Die folgenden Waren sind ausgenommen:
- a) Kabel mit einer Länge von weniger als 500 Metern, bei denen alle optischen Fasern einzeln an einem oder beiden Enden mit betriebsbereiten Anschlüssen versehen sind, und
 - b) Kabel für den Untersee-Einsatz, mit Kunststoffisolierung, die einen Kupfer- oder Aluminiumleiter enthalten und in denen die Fasern in einem oder mehreren Metallmodulen liegen.
- (31) Kabel aus optischen Fasern werden als optisches Übertragungsmedium in Telekommunikationsnetzen in Langstrecken-, Metro- und Zugangsnetzen verwendet.

2.2. Betroffene Ware

- (32) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in Indien, die derzeit in den KN-Code ex 8544 70 00 (TARIC-Codes 8544 70 00 10 und 8544 70 00 91) eingereiht wird.

2.3. Gleichartige Ware

- (33) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen haben:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
 - die in Indien hergestellte und auf dem indischen Inlandsmarkt verkaufte untersuchte Ware und
 - die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.
- (34) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Grundverordnung handelte.

3. SUBVENTION

3.1. Subventionen und Subventionsprogramme im Rahmen der Untersuchungen

- (35) Auf der Grundlage der im Antrag, in der Einleitungsbekanntmachung und in den Antworten auf die Fragebogen der Kommission enthaltenen Informationen wurde die mutmaßliche Subventionierung durch die folgenden von der indischen Regierung gewährten Regelungen geprüft:
- a) direkte Transfers von Geldern sowie potenzielle direkte Transfers von Geldern oder Verbindlichkeiten:
 - „Modified Special Incentive Package Scheme“ (geändertes Sonderanreizpaket, im Folgenden „M-SIPS“);
 - „Scheme for Promotion of Manufacturing of Electronic Components and Semiconductors“ (Regelung zur Förderung der Herstellung von Elektronikkomponenten und Halbleitern, im Folgenden „SPECS“);
 - „Interest Equalization Scheme for Export Financing“ (Zinsausgleichsregelung für Ausfuhrfinanzierungen, im Folgenden „IES“);
 - „Production Linked Incentive Scheme“ (Regelung für produktionsgebundene Anreize, im Folgenden „PLIS“).
 - b) Verzicht der Regierung auf normalerweise zu entrichtende Abgaben oder Nichterhebung dieser Abgaben:
 - Regelungen für Zollbefreiungen und Zollerlasse:
 - „Merchandise Export from India Scheme“ (Regelung im Zusammenhang mit der Warenausfuhr aus Indien, im Folgenden „MEIS“);
 - „Remission of Duties and Taxes on Exported Products“ (Zoll- und Steuererstattung für ausgeführte Waren, im Folgenden „RoDTEP-Regelung“);
 - „Advance Authorisation Scheme“ (Vorabgenehmigungsregelung, im Folgenden „AAS“);

- „Duty Free Import Authorisation“ (Regelung über die Genehmigung zollfreier Einfuhren, im Folgenden „DFIA-Regelung“);
- „Duty Drawback Scheme“ (Zollrückerstattungsregelung, im Folgenden DDS);
- „Export Promotion Capital Goods Scheme“ (Exportförderprogramm mit präferentiellen Einfuhrzöllen auf Investitionsgüter, im Folgenden „EPCGS“).
- Sonstige:
 - „Import of Goods at Concessional Rate of Duty“ (Regelung für die Einfuhr von Waren zu einem Vorzugszollsatz, im Folgenden „IGCR-Regelung“);
 - „Export Oriented Units“ (Regelung für ausfuhrorientierte Unternehmen, im Folgenden „EOU-Regelung“), Electronics Hardware Technology Park (Regelung für Technologieparks für Elektronik-Hardware, im Folgenden „EHTP-Regelung“) und „Biotechnology Park Scheme“ (Regelung für Biotechnologieparks, im Folgenden „BTPS“);
 - a) Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch die Regierung zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt:
 - innerhalb von Sonderwirtschaftszonen gewährte Anreize;
 - b) Regelungen der Bundesstaaten:
 - Regelungen des Bundesstaats Maharashtra;
 - Regelungen des Bundesstaats Goa;
 - Regelungen des Bundesstaats Telangana;
 - Regelungen des Bundesstaats Madhya Pradesh.

3.2. **Regelungen, für welche der Nachweis des Vorliegens einer Subventionierung nicht erbracht wurde**

- 3.2.1. *„Scheme for Promotion of Manufacturing of Electronic Components and Semiconductors“ (Regelung zur Förderung der Herstellung von Elektronikkomponenten und Halbleitern, im Folgenden „SPECS“);*
- (36) Für die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurde im Untersuchungszeitraum kein Vorteil festgestellt.
- 3.2.2. *„Production Linked Incentive Scheme“ (PLIS)*
- (37) Für die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurde im Untersuchungszeitraum kein Vorteil festgestellt.
- 3.2.3. *„Merchandise Export from India Scheme“ (MEIS)*
- (38) Diese Regelung wurde 2022 eingestellt. Für die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurde im Untersuchungszeitraum kein Vorteil festgestellt.
- 3.2.4. *„Duty Free Import Authorisation“ (DFIA-Regelung)*
- (39) Für die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurde im Untersuchungszeitraum kein Vorteil festgestellt.
- 3.2.5. *„Export Oriented Units“ (EOU-Regelung), Electronics Hardware Technology Park (EHTP-Regelung) und „Biotechnology Park Scheme“ (BTPS)*
- (40) Für die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurde im Untersuchungszeitraum kein Vorteil festgestellt.
- 3.2.6. *Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch die Regierung zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt innerhalb von Sonderwirtschaftszonen*
- (41) Für die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurde im Untersuchungszeitraum kein Vorteil festgestellt.

3.2.7. *Regelungen des Bundesstaats Goa*

- (42) Für die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurde im Untersuchungszeitraum kein Vorteil festgestellt.

3.3. **Regelungen, für die eine Subventionierung festgestellt wurde**3.3.1. *Direkte Transfers von Geldern sowie potenzielle direkte Transfers von Geldern oder Verbindlichkeiten*

3.3.1.1. „Modified Special Incentive Package Scheme“ (M-SIPS)

- (43) Die Kommission stellte fest, dass alle in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller das M-SIPS im Untersuchungszeitraum in Anspruch genommen hatten.

3.3.1.1.1. *Rechtsgrundlage*

- (44) Im Jahr 2012 kündigte die indische Regierung das M-SIPS an ⁽¹⁰⁾ (im Folgenden „M-SIPS-Mitteilung von 2012“). Die Regelung wurde zweimal geändert: das erste Mal im Jahr 2015 ⁽¹¹⁾ (im Folgenden „M-SIPS-Mitteilung von 2015“) und ein weiteres Mal im Jahr 2017 ⁽¹²⁾ (im Folgenden „M-SIPS-Mitteilung von 2017“).

3.3.1.1.2. *Anspruchsberechtigung*

- (45) Hersteller der in der M-SIPS-Mitteilung von 2012 aufgeführten elektronischen Waren und Zubehörteile können diese Regelung in Anspruch nehmen. Mit der M-SIPS-Mitteilung von 2015 wurde der Anwendungsbereich der Regelung auf weitere elektronische Waren ausgeweitet.
- (46) Hersteller von Kabeln aus optischen Fasern sind anspruchsberechtigt. Auch Hersteller von optischen Fasern — eine Vorleistung für die Herstellung von Kabeln aus optischen Fasern — sowie Hersteller von Vorformlingen aus Glas — eine Vorleistung für die Herstellung von optischen Fasern — können die Regelung in Anspruch nehmen.

3.3.1.1.3. *Praktische Anwendung*

- (47) Die Regelung wird vom „Ministry of Electronics and Information Technology“ (Ministerium für Elektronik und Informationstechnologie) verwaltet. Die Regelung sieht Zuschüsse für Investitionen in neue Einrichtungen oder für den Kapazitätsausbau bestehender Einrichtungen vor. Die Zuschüsse belaufen sich auf 20 % der Investitionen in Maschinen und Ausrüstungen, die in Sonderwirtschaftszonen getätigt werden, und 25 % der Kapitalinvestitionen in Nicht-Sonderwirtschaftszonen. Diese Zuschüsse werden von der indischen Regierung in mehreren Tranchen ausgezahlt, nachdem diese den vollen Betrag genehmigt hat.
- (48) Anträge müssen online gestellt werden. Nach der Genehmigung reicht der Begünstigte bei der Regierung Zahlungsanträge entsprechend den entstandenen Ausgaben ein. Auf der Grundlage dieser Zahlungsanträge zahlt die Regierung die Anreize an den Begünstigten aus. Zum Zeitpunkt der Einführung der Regelung erfolgten die Zahlungen jährlich. Seit der M-SIPS-Mitteilung von 2015 können die Zahlungen vierteljährlich erfolgen.
- (49) Die Frist für die Einreichung von Anträgen im Rahmen der M-SIPS-Mitteilung von 2017 ist am 31. Dezember 2018 abgelaufen. Die Anreize sollten innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Vorhabens bereitgestellt werden.

3.3.1.1.4. *Schlussfolgerung zum M-SIPS*

- (50) Im Rahmen des M-SIPS werden in Form von Zuschüssen Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Bei den Auszahlungen im Rahmen des M-SIPS handelt es sich um finanzielle Beihilfen der indischen Regierung, da diese einen direkten Transfer an den Begünstigten vornimmt. Darüber hinaus wird dem Begünstigten durch die Zahlungen im Rahmen des M-SIPS ein Vorteil verschafft, da er einen Ausgleich für einen Teil der von ihm getätigten Investition erhält.

⁽¹⁰⁾ „Notification No. 24(10)/2010-IPHW“ vom 27. Juli 2012: <https://www.meity.gov.in/writereaddata/files/MSIPS-Notification-27-July-2012.pdf>.

⁽¹¹⁾ „Notification No. 27(35)/2013-IPHW“ vom 3. August 2015: https://www.meity.gov.in/writereaddata/files/MSIPS%20notification%203%20Aug%202015_1.pdf.

⁽¹²⁾ „Notification No. 27(98)/2016-IPHW“ vom 30. Januar 2017: https://www.meity.gov.in/writereaddata/files/msips_notification%2030%20January%202017_0.pdf.

- (51) Ferner ist das M-SIPS spezifisch, da die Anspruchsberechtigung gesetzlich auf die in Abschnitt 3.3.1.1.2 genannten Hersteller beschränkt ist, und somit nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung anfechtbar.
- (52) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die indische Regierung vor, das M-SIPS sei keine anfechtbare Subvention. Insbesondere i) sei das M-SIPS kein Zuschuss, da mit ihm die dem Empfänger entstandenen Kosten zum Teil erstattet würden, ii) verschaffe das M-SIPS dem Empfänger keinen Vorteil, da er über das kommerziell verfügbare hinaus keinen Nutzen daraus ziehe, und iii) sei das M-SIPS nicht spezifisch, da es mit dem gesamten Elektronikfertigungs Sektor einen weit gefassten Anwendungsbereich habe.
- (53) Die Kommission stimmte dem Vorbringen, das M-SIPS sei keine anfechtbare Subvention, nicht zu. Was das erste Vorbringen betrifft, so war die Tatsache, dass das M-SIPS von der indischen Regierung als Teilerstattung der dem Empfänger entstandenen Investitionskosten gezahlt wurde, nicht maßgeblich für die Feststellung, dass das M-SIPS eine finanzielle Beihilfe in Form eines Zuschusses für die ausgegebenen Beträge darstellt. In Bezug auf das zweite Vorbringen vertrat die Kommission die Auffassung, dass die M-SIPS-Zahlung dem Empfänger einen Vorteil verschafft, da ihm Investitionskosten erstattet wurden, die er ansonsten hätte tragen müssen, und sie somit dazu beitrug, die Liquidität des Empfängers zu verbessern. Was das dritte Vorbringen betrifft, so wurde das M-SIPS als spezifisch angesehen, da es auf Unternehmen beschränkt war, die im Sektor der Elektronikherstellung tätig sind, während es Unternehmen, die in anderen Wirtschaftszweigen tätig sind, nicht zur Verfügung stand. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

3.3.1.1.5. Berechnung der Höhe der Subvention

- (54) Die Höhe der anfechtbaren Subventionen wurde auf der Grundlage des den Begünstigten von der indischen Regierung gewährten Betrags berechnet, wobei dieser Betrag nach Artikel 7 Absatz 3 der Grundverordnung über einen Zeitraum verteilt wurde, der dem normalen Abschreibungszeitraum für solche Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Zu dem auf diese Weise für den Untersuchungszeitraum berechneten Betrag wurden Zinsen für den betreffenden Zeitraum hinzugerechnet, um dem vollen Zinseffekt Rechnung zu tragen. Hierfür wurde der im Untersuchungszeitraum in Indien marktübliche Zinssatz als angemessen betrachtet.
- (55) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die MP Birla Group vor, der von der Kommission verwendete Vergleichswert für den marktüblichen Zinssatz sei ungeeignet. Die MP Birla Group behauptete insbesondere, i) die von der Kommission verwendete Quelle liege hinter einer Bezahlschranke und sei daher für eine Beurteilung ihrer Eignung nicht öffentlich zugänglich, ii) der vorgeschlagene Vergleichswert decke ein Kalenderjahr (2023) und somit nicht den UZ, d. h. den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 ab. Darüber hinaus brachte die MP Birla Group vor, die von der indischen Zentralbank (Reserve Bank of India, im Folgenden „RBI“) veröffentlichten Daten⁽¹³⁾ seien geeigneter, da sie öffentlich zugänglich seien und die Ermittlung eines spezifischen Vergleichswerts für den UZ ermöglichten. Die MP Birla Group hatte vorgeschlagen, den Referenzwert als Durchschnitt des auf den Finanzierungskosten beruhenden Spitzenrefinanzierungssatzes (Marginal Cost of Fund Based Lending Rate, im Folgenden „MLCR“) für Laufzeiten von Fälligkeit am folgenden Geschäftstag bis zu drei Jahren zu berechnen.
- (56) Die Kommission prüfte die von der MP Birla Group vorgeschlagenen Daten der RBI. Obwohl Informationen, die gegen Bezahlung einer Gebühr zugänglich sind, als den interessierten Parteien zur Verfügung stehend gelten, vertrat die Kommission die Auffassung, dass in diesem Fall die kostenlos verfügbaren offiziellen Informationen die geeignetste Quelle waren, da sie die Berechnung eines spezifischen Vergleichswertes für den UZ gestatteten. Die Kommission berechnete daher die jeweiligen Vorteile neu. Die Kommission stellte jedoch fest, dass die vorgeschlagenen Daten nicht den Aufschlag enthielten, den Geschäftsbanken ihren Kunden normalerweise zusätzlich zu dem von der RBI festgelegten MCLR in Rechnung stellen. Die Kommission berechnete den Vergleichswert als den durchschnittlichen MCLR für Laufzeiten von einem Jahr und von drei Jahren, da kürzere Laufzeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagegütern nicht als relevant angesehen wurden.
- (57) Während die MP Birla Group diese Regelung zur Unterstützung der Herstellung von Kabeln aus optischen Fasern nutzte, nahmen die HFCL Group, die STL Group und die MP Birla Group die Regelung auch zur Unterstützung der Herstellung von Vorleistungen in Anspruch. Daher teilte die Kommission den Herstellern von Kabeln aus optischen Fasern den angemessenen Betrag des Vorteils für die Vorleistungen zu, der dann bei der Berechnung des Betrags der anfechtbaren Subvention auf der Grundlage der in Erwägungsgrund 54 beschriebenen Methode herangezogen wurde.

⁽¹³⁾ <https://bankofindia.co.in/interest-rate/interest-rate-mclr>.

- (58) Die Kommission rechnete nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung diesen Subventionsbetrag dem während des Untersuchungszeitraums mit allen vom Ausführer hergestellten Typen von Kabeln aus optischen Fasern erzielten Umsatz⁽¹⁴⁾ bzw. dem während des Untersuchungszeitraums mit der vom Ausführer hergestellten untersuchten Ware erzielten Umsatz (Nenner) zu, da die Subvention nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (59) Die MP Birla Group brachte vor, dass die Kommission, wenn sie den vom verbundenen Vorleistungslieferanten Birla Furukawa Fibre Optics Private Ltd (im Folgenden „Birla Furukawa“) im Rahmen des M-SIPS erhaltenen Vorteil den ausführenden Herstellern der MP Birla Group zurechne, eine Weitergabe des Vorteils voraussetze. Der MP Birla Group zufolge liefe dies einer vom Rechtsmittelgremium bestätigten Feststellung des Panels in der Sache US — Softwood Lumber IV⁽¹⁵⁾ zuwider, nach der die Untersuchungsbehörde, wenn Hersteller von Vorleistungen und nachgelagerte Verarbeiter zu marktüblichen Bedingungen tätig sind, nachweisen sollte, dass der dem Lieferanten von Vorleistungen erwachsene Vorteil weitergegeben wird. Die Preise zwischen Birla Furukawa und den ausführenden Herstellern der MP Birla Group seien marktüblich; zur Untermauerung legte die MP Birla Group die für den UZ geltenden Beschlüsse des Vorstandes der drei ausführenden Hersteller der MP Birla Group sowie einen Vergleich mit den Preisen, die im UZ anderen Herstellern in Rechnung gestellt wurden, vor.
- (60) Die Kommission stellte zunächst fest, dass die MP Birla Group in ihrer Argumentation die Frage der Weitergabe mit dem davon getrennten Problem der Zurechnung der von einem verbundenen Unternehmen erhaltenen Subvention zur betroffenen Ware verwechselt. Wenn eine Partei (in diesem Fall der Lieferant von Vorleistungen) mit dem ausführenden Hersteller verbunden ist, muss die Kommission keine Weitergabeanalyse vornehmen. Da die Unternehmen verbunden sind, musste die Kommission nur den Birla Furukawa entstandenen Vorteil der betroffenen Ware korrekt zurechnen.
- (61) Zweitens erinnerte die Kommission daran, dass, wie in Erwägungsgrund 57 erläutert, der verwendete Zurechnungsschlüssel der Menge der Vorleistungen entsprach, die vom verbundenen Vorleistungslieferanten an die ausführenden Hersteller verkauft wurden. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass sie die erhaltenen Subventionen mithilfe der gruppeninternen Verkaufsmengen als Zurechnungsschlüssel innerhalb der Gruppe angemessen der betroffenen Ware zugerechnet hat. Dieser Zurechnungsschlüssel wurde von keiner interessierten Partei bestritten.
- (62) Die Kommission stellte ferner fest, dass die von der MP Birla Group vorgelegten Beweise für die Bewertung, ob die Preise der Vorleistungen zwischen den verbundenen Parteien tatsächlich marktüblich waren, nicht zuverlässig und schlüssig waren. Insbesondere heißt es in den Vorstandsbeschlüssen zwar, dass Geschäfte mit Birla Furukawa „zum geltenden Marktpreis zu tätigen sind“, es ist darin aber auch die Möglichkeit von Preisschwankungen um +/-20 % für das Geschäftsjahr 2022-23 und von +/-10 % für das Geschäftsjahr 2023-24 vorgesehen. Die Zulassung solcher Schwankungen widersprach der Aussage, dass die Geschäfte zu den geltenden Marktpreisen getätigt werden sollten und die gruppeninternen Preise somit marktüblich seien. In Bezug auf den Vergleich der von Birla Furukawa gemeldeten Preise stellte die Kommission fest, dass die MP Birla Group nicht nachgewiesen hatte, dass die unabhängigen Kunden in Rechnung gestellten Preise marktüblich waren und einen angemessenen Vergleichswert für gegenüber den Preisen für verbundene Unternehmen darstellten. Darüber hinaus ist unklar, wie die Stückpreise für BCL, VTL und UCL einerseits und andere Kunden andererseits aus den Verkaufsdaten von Birla Furukawa abgeleitet wurden. Insbesondere berücksichtigte der von der MP Birla Group vorgelegte Vergleich nicht, dass unter den sonstigen Unternehmen, mit denen die Preise an die MP Birla Group verglichen wurden, auch andere als Teile der Furukawa Group mit Birla Furukawa verbunden waren. Die MP Birla Group verglich somit die Preise für verbundene Unternehmen mit einer Mischung aus Preisen für verbundene und unabhängige Unternehmen. Schließlich stellte sich heraus, dass die MP Birla Group bestimmte Arten der untersuchten Ware auswählte, bei denen der Unterschied im Einheitspreis zwischen Verkäufen an die MP Birla Group und den Verkäufen an andere Unternehmen ihrer Argumentation günstig war. Die MP Birla Group legte somit keine verlässlichen und schlüssigen Beweise dafür vor, dass die Preise zwischen Birla Furukawa und den ausführenden Herstellern der MP Birla Group marktüblich waren. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

⁽¹⁴⁾ Wie in Erwägungsgrund 30 erläutert, gehören nicht alle Typen von Kabeln aus optischen Fasern zur untersuchten Ware.

⁽¹⁵⁾ Panelbericht, *United States — Final Countervailing Duty Determination with Respect to Certain Softwood Lumber from Canada*, WT/DS257/R und Corr.1, verabschiedet am 17. Februar 2004, geändert durch den Bericht des Rechtsmittelgremiums WT/DS257/AB/R, DSR 2004:II, S. 641, Rn. 7.91, und Bericht des Rechtsmittelgremiums, *United States — Final Countervailing Duty Determination with Respect to Certain Softwood Lumber from Canada*, WT/DS257/AB/R, verabschiedet am 17. Februar 2004, DSR 2004:II, S. 571, Rn. 146.

- (63) Nach der endgültigen Unterrichtung ermittelte und berichtigte die Kommission einen Schreibfehler in der Subventionsspanne für die HFCL- und die STL-Gruppe.
- (64) Für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen wurde im Rahmen der oben beschriebenen Regelung im Untersuchungszeitraum die folgende Subventionsspanne ermittelt:

Modified Special Incentive Package Scheme“ (M-SIPS)

Name des Unternehmens	Subventionsspanne
MP Birla Group	0,33 %
HFCL Group	0,23 %
STL Group	0,31 %

3.3.1.2. Interest Equalization Scheme for Export Financing (IES)

- (65) Die Kommission stellte fest, dass die ausführenden Hersteller der STL Group und der MP Birla Groups die IES im Untersuchungszeitraum in Anspruch genommen hatten. Diese Regelung wurde bereits in einem Ausgleichszollverfahren betreffend Grafitелеktrodensysteme („graphite electrode systems“, im Folgenden „GES“) mit Ursprung in Indien angefochten — siehe insbesondere die Erwägungsgründe 140 bis 150 der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) 2023/1103 der Kommission ⁽¹⁶⁾ (im Folgenden „GES-Verordnung“).

3.3.1.2.1. Rechtsgrundlage

- (66) Die Regelung „Interest Equalisation Scheme on Pre and Post Shipment Rupee Export Credit“ (Zinsausgleichsregelung für Ausfuhrkredite in Rupien vor und nach dem Versand) trat am 1. April 2015 in Kraft und wurde am 11. Februar 2016 von der „Reserve Bank of India“ (indische Zentralbank, im Folgenden „RBI“) angekündigt ⁽¹⁷⁾ (im Folgenden „RBI-Rundschreiben von 2016“). Die IES sollte ursprünglich am 31. März 2020 auslaufen. Die Regelung war jedoch Gegenstand mehrerer Verlängerungen, darunter eine Verlängerung bis zum 31. März 2024 ⁽¹⁸⁾, die den Untersuchungszeitraum abdeckte (im Folgenden „Mitteilung über die Verlängerung der IES über den Untersuchungszeitraum“).

3.3.1.2.2. Anspruchsberechtigung

- (67) Die IES gilt für Ausfuhren einer breiten Palette von Waren, einschließlich Kabeln aus optischen Fasern, unabhängig von der Größe des ausführenden Herstellers oder des ausführenden Händlers, sowie für alle ausgeführten Waren, die von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) hergestellt werden.

3.3.1.2.3. Praktische Anwendung

- (68) Die IES wird von der „Directorate General of Foreign Trade“ (Generaldirektion Außenhandel, im Folgenden „DGFT“) verwaltet. Die Regelung ermöglicht es anspruchsberechtigten Ausfuhrern, einen Teil der Zinsen für Kredite, die ihnen von den teilnehmenden Banken gewährt wurden, wie auf Seite 4 Nummer 2 des RBI-Rundschreibens von 2016 dargelegt, auszugleichen. In der Mitteilung über die Verlängerung der IES über den Untersuchungszeitraum wurden, wie im RBI-Rundschreiben von 2016 vorgesehen, Zinsvergünstigungen in Höhe von 3 % für ausführende KKMU-Hersteller, die unter eine beliebige Position des Harmonisierten Systems (HS) fallende Waren ausführen, bzw. von 2 % für ausführende Hersteller und ausführende Händler, die unter die HS-Position 410 fallende Waren ausführen, darunter Kabel aus optischen Fasern, festgelegt.
- (69) Die beteiligten Banken erhalten von der indischen Zentralbank einen Ausgleich, sodass den anspruchsberechtigten Ausfuhrern niedrigere Zinsen gewährt werden können. Der Vorteil kann vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung oder bis zu dem Tag, an dem der ausstehende Ausfuhrkredit überfällig wird, in Anspruch genommen werden. Anspruchsberechtigte Ausfuhrer können die IES jedoch nur in dem Zeitraum nutzen, in dem die Regelung in Kraft ist.

⁽¹⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1103 der Kommission vom 6. Juni 2023 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichzolls auf die Einfuhren bestimmter Grafitелеktrodensysteme mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 7.6.2023, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1103/oj).

⁽¹⁷⁾ „RBI Circular DBR.CO.SCB.Cir. No 1/13.05.000/2015-16“ vom 11. Februar 2016: <https://rbidocs.rbi.org.in/rdocs/notification/PDFs/NT322468DA7E3559F4FDCA05F627EE6310FB3.PDF>.

⁽¹⁸⁾ „RBI/2021-22/180 — DOR.STR.REC.93/04.02.001/2021-22“ vom 8. März 2022: <https://rbidocs.rbi.org.in/rdocs/notification/PDFs/NOTI1803990B2AD806A43E2A714ADD49801D639.PDF>.

3.3.1.2.4. Schlussfolgerung zur IES

- (70) Wie die Kommission bereits in Erwägungsgrund 146 der GES-Verordnung festgestellt hat, werden im Rahmen der IES Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung in Form von Zinsvergünstigungen gewährt, die die mitarbeitenden Banken, wie in Erwägungsgrund 68 der vorliegenden Verordnung dargelegt, anspruchsberechtigten Unternehmen gewähren müssen.
- (71) Des Weiteren ist die IES, wie die Kommission bereits in Erwägungsgrund 147 der GES-Verordnung festgestellt hat, rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, da eine solche Zinsvergünstigung für Kredite ohne Ausfuhrverpflichtung nicht möglich ist (siehe Erwägungsgrund 68 der vorliegenden Verordnung) und nur für ausgeführte Waren gilt. Es handelt sich somit um eine spezifische und anfechtbare Subvention im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung.
- (72) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die indische Regierung vor, die IES sei aus drei Gründen keine anfechtbare Subvention: i) Die IES beinhalte keinen direkten Transfer von Geldern, da die indische Regierung den Banken nur einen Teil der Zinssenkung erstatte. Darüber hinaus genießen die Banken der indischen Regierung zufolge bei der Gewährung der Darlehen einen uneingeschränkten Ermessensspielraum; ii) Die IES verschaffe den Empfängern keinen Vorteil, da sie nur die Fremdkapitalkosten auf ein angemessenes Marktniveau senke, und iii) die IES sei nicht von der Ausfuhrleistung abhängig, da die Empfänger keine spezifischen Ausfuhrziele erreichen müssten.
- (73) Die Kommission stellte fest, dass sie die IES bereits im GES-Fall als anfechtbare Subvention eingestuft hat. Was das erste Vorbringen betrifft, so stellt die IES eine finanzielle Beihilfe dar, da die indische Regierung kooperierenden Banken die Zinsvergünstigung, die diese förderfähigen Kunden auf der Grundlage der von der indischen Regierung festgelegten Vorschriften gewähren müssen, erstattete. Was das zweite Vorbringen betrifft, so verschafft die IES den Begünstigten einen Vorteil in Form einer Zinsvergünstigung von 2 %, die die Empfänger sonst zahlen müssten. Was das dritte Vorbringen betrifft, so sind nach Auffassung der Kommission Ausfuhrziele nicht erforderlich für die Feststellung, dass die IES von der Ausfuhrleistung abhängig ist. Wie bereits in der GES-Verordnung festgestellt wurde, ist die IES von der Ausfuhrleistung abhängig, da eine solche Vergünstigung bei Darlehenszinsen ohne eine Ausfuhrverpflichtung nicht erteilt wird. Deshalb wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (74) Die indische Regierung brachte ferner vor, dass die IES am 31. Dezember 2024 eingestellt worden sei. Der STL Group zufolge betrifft die Verlängerung der Regelung vom 28. Juni 2024 nur ausführende Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) und keine großen Unternehmen. Die indische Regierung und die STL Group brachten vor, dass die IES bei der Berechnung der Ausgleichszölle nicht berücksichtigt werden sollte, da ausführende Unternehmen künftig nicht in deren Genuss kommen könnten.
- (75) Die Kommission prüfte die von der STL Group vorgelegten Beweise, die aus drei Handelsbekanntmachungen vom 28. Juni 2024, vom 31. August 2024 und vom 30. September 2024 zu Verlängerungen der IES bestanden. Die Beweise zeigten, dass die Verlängerung vom 28. Juni 2024 tatsächlich auf KKMU-Ausführer beschränkt war. Mit der Handelsbekanntmachung vom 30. September 2024 wurde die IES bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Die Kommission stellte fest, dass seit 2020 mindestens acht Verlängerungen der IES vorgenommen wurden, darunter die drei von der STL Group vorgelegten Verlängerungen. Während der gesamten Untersuchung hatten weder die indische Regierung noch die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller die endgültige Einstellung der IES erwähnt, weshalb die Kommission nicht nachprüfen konnte, welche Auswirkungen die Einstellung auf die laufenden Kredite mit gemäß der IES vergünstigten Zinsen hatte. Überdies lehnte die Kommission angesichts der zahlreichen Verlängerungen in der Vergangenheit und der Erwähnung der Möglichkeit einer neuen Verlängerung in der Presse im Jahr 2025⁽¹⁹⁾ den Antrag, die IES bei der Berechnung des Vorteils nicht zu berücksichtigen, ab.

3.3.1.2.5. Berechnung der Höhe der Subvention

- (76) Nach Artikel 6 Buchstabe b der Grundverordnung ist der dem Empfänger erwachsende Vorteil die Differenz zwischen dem Zinsbetrag, den das Unternehmen für das Vorzugsdarlehen bezahlt, und dem Betrag, den das Unternehmen für ein vergleichbares Darlehen zu Marktbedingungen, das es am indischen Finanzmarkt erhalten könnte, zu zahlen hätte (d. h. die gesetzlich vorgesehene Zinsvergünstigung). Daher wurde die Auffassung vertreten, dass die Höhe der anfechtbaren Subventionen der Höhe der von der indischen Zentralbank für den Untersuchungszeitraum ausgeglichenen und somit von der STL Group und der MP Birla Group eingesparten Zinsen entspreche.

⁽¹⁹⁾ https://www.business-standard.com/budget/news/commerce-ministry-may-seek-5-year-extension-of-interest-equalisation-scheme-125011400696_1.html.

- (77) Die Kommission rechnete nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung diesen Subventionsbetrag dem gesamten während des Untersuchungszeitraums mit der untersuchten Ware erzielten Ausfuhrumsatz (Nenner) zu, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhängt und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (78) Für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen wurde im Rahmen der oben beschriebenen Regelung im Untersuchungszeitraum die folgende Subventionspanne ermittelt:

Zinsausgleichsregelung für Ausführfinanzierungen

Name des Unternehmens	Subventionspanne
MP Birla Group	0,63 %
STL Group	0,78 %

3.3.2. Verzicht der Regierung auf normalerweise zu entrichtende Abgaben oder Nichterhebung dieser Abgaben

3.3.2.1. Regelungen für Zollbefreiungen und Zollerlasse

- (79) Rechtsgrundlage für die AAS, die RoDTEP-Regelung und die EPCGS ist das am 7. August 1992 in Kraft getretene „Foreign Trade (Development and Regulation) Act 1992“ (Gesetz über den Außenhandel (Entwicklung und Regulierung) von 1992 (Nr. 22 von 1992)). Mit diesem Gesetz wurde die indische Regierung ermächtigt, Mitteilungen zur Ausfuhr- und Einfuhrpolitik herauszugeben. Diese werden zu „Foreign Trade Policy“-Dokumenten (außenhandelspolitische Dokumente) zusammengefasst, die normalerweise alle fünf Jahre vom Ministerium für Handel und Industrie herausgegeben und bei Bedarf aktualisiert werden.
- (80) Die „Foreign Trade Policy“-Dokumente, die für den Untersuchungszeitraum relevant sind, lauten: „Foreign Trade Policy 2015-20“ (im Folgenden „FTP 2015-20“) und „Foreign Trade Policy 2023“⁽²⁰⁾ (im Folgenden „FTP 2023“). Das FTP 2015-20 trat im April 2015 in Kraft und sollte ursprünglich am 31. März 2020 auslaufen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde es jedoch schließlich bis zum 31. März 2023 verlängert. Das FTP 2023 trat am 1. April 2023 in Kraft. Außerdem hat die indische Regierung die Verfahren für das FTP 2015-20 und das FTP 2023 im „Handbook of Procedures 2015-20“ (Verfahrenshandbuch 2015-20, im Folgenden „HOP 2015-20“) bzw. im „Handbook of Procedures 2023“⁽²¹⁾ (Verfahrenshandbuch 2023, im Folgenden „HOP 2023“) festgelegt.
- (81) Die DDS basiert auf Abschnitt 75 des „Customs Act“ (Zollgesetz) von 1962, auf Abschnitt 37 des „Central Excise Act“ (Gesetz über die zentralen Verbrauchsteuern) von 1944, auf den Abschnitten 93A und 94 des „Financial Act“ (Haushaltsgesetz) von 1994 und auf den „Customs, Central Excise Duties and Service Tax Drawback Rules“ (Erstattungsregeln für Zölle, zentrale Verbrauchsteuern und Dienstleistungssteuern) von 1995, 2006 und 2017. Die Erstattungsätze werden veröffentlicht und wurden im Laufe der Zeit geändert.

3.3.2.1.1. „Remission of Duties and Taxes on Exported Products“ (RoDTEP-Regelung)

- (82) Die Kommission stellte fest, dass alle in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller die RoDTEP-Regelung im Untersuchungszeitraum in Anspruch genommen hatten. Diese Regelung wurde bereits in den Erwägungsgründen 118 bis 132 der GES-Verordnung angefochten.

3.3.2.1.1.1. Rechtsgrundlage

- (83) Die RoDTEP-Regelung basiert auf Kapitel 4 des FTP 2015-20 bzw. seit dem 1. April 2023 auf Kapitel 4 des FTP 2023.

3.3.2.1.1.2. Anspruchsberechtigung

- (84) Alle ausführenden Hersteller oder ausführenden Händler können diese Regelung in Anspruch nehmen.

⁽²⁰⁾ <https://www.dgft.gov.in/CP/?opt=ft-policy>.

⁽²¹⁾ <https://www.dgft.gov.in/CP/?opt=ft-procedures>.

3.3.2.1.1.3. Praktische Anwendung

- (85) Anspruchsberechtigte Unternehmen können die RoDTEP-Regelung in Anspruch nehmen, wenn sie Waren ausführen, die gemäß der Liste in Abschnitt 4.55 des FTP 2023 nicht als nicht förderfähige Lieferungen/Positionen/Kategorien von der Regelung ausgeschlossen sind. Kabel aus optischen Fasern sind gemäß dieser Liste nicht ausgeschlossen.
- (86) Im Rahmen der Regelung erhalten anspruchsberechtigte Unternehmen einen Rabatt in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Wertes frei Schiff („free on board“, im Folgenden „FOB-Wert“) der ausgeführten Ware, wobei der Wert je Einheit begrenzt ist. Der Rabatt wird in Form eines übertragbaren elektronischen Skripts (e-Skript) gewährt, das in einem elektronischen Verzeichnis des „Central Board of Indirect Taxes & Customs“ (Zentralamt für indirekte Steuern und Zölle) geführt wird. Die e-Skripts können für die Entrichtung der Zölle auf eingeführte Waren gemäß dem „First Schedule to the Customs Tariff Act, 1975“ (Anhang I des Zolltarifgesetzes von 1975), d. h. dem Basiszollsatz, verwendet werden.
- (87) Die RoDTEP-Sätze werden in Form von Mitteilungen veröffentlicht. Der RoDTEP-Satz für Kabel aus optischen Fasern betrug im Untersuchungszeitraum 1,5 % des FOB-Wertes bis zu einer Obergrenze von 11,3 INR/kg (Nettogewicht). Ausführer haben Anspruch auf den niedrigeren der beiden Beträge.

3.3.2.1.1.4. Schlussfolgerung zur RoDTEP-Regelung

- (88) Im Rahmen der RoDTEP-Regelung werden Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Bei e-Skripts im Rahmen der RoDTEP-Regelung handelt es sich um finanzielle Beihilfen der indischen Regierung, da die e-Skripts letztendlich zur Aufrechnung mit Einfuhrzöllen auf Güter verwendet wird und die indische Regierung somit auf Abgaben verzichtet, die ansonsten zu entrichten wären. Außerdem wird dem Ausführer durch die e-Skripts im Rahmen der RoDTEP-Regelung ein Vorteil gewährt, da er diese Einfuhrzölle nicht zahlen muss.
- (89) Ferner ist die RoDTEP-Regelung, wie bereits in Erwägungsgrund 125 der GES-Verordnung festgestellt und in Abschnitt 4.54 des FTP 2023 dargelegt, rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig; sie gilt daher nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar.
- (90) Diese Regelung kann nicht als zulässiges Rückerstattungssystem oder Rückerstattungssystem für Ersatz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen werden. Sie genügt nicht den strengen Vorgaben in Anhang I Buchstabe i, Anhang II (Definition und Regeln für Rückerstattung) und Anhang III (Definition und Regeln für Rückerstattung für Ersatz) der Grundverordnung. Der Ausführer ist nicht verpflichtet, die zollfrei eingeführten Waren bei der Herstellung der Ausfuhrware tatsächlich zu verbrauchen, und die Gutschrift wird nicht auf der Grundlage der tatsächlich verwendeten Vorleistungen berechnet. Die e-Skripts stehen nicht zwingend im Zusammenhang mit der tatsächlichen Entrichtung von Einfuhrabgaben für Ausgangsstoffe und stellen keine Zollgutschrift dar, die nur zur Aufrechnung von Einfuhrzöllen für vergangene oder künftige Einfuhren von Ausgangsstoffen verwendet werden kann. Es fehlt ein System oder Verfahren, mit dem nachgeprüft werden könnte, welche Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrware verbraucht wurden oder ob eine übermäßige Erstattung von Einfuhrabgaben im Sinne des Anhangs I Buchstabe i und der Anhänge II und III der Grundverordnung stattgefunden hat.
- (91) Zudem nahm die indische Regierung bei sechs von sieben ausführenden Herstellern keine weitere Prüfung auf der Grundlage der tatsächlichen Vorleistungen und Transaktionen vor, um festzustellen, ob eine übermäßige Erstattung stattgefunden hat. Während des Kontrollbesuchs fragte die Kommission die indische Regierung, ob sie beabsichtige, weitere Untersuchungen in Bezug auf diese und andere Regelungen durchzuführen, worauf die indische Regierung antwortete, diesbezüglich keine weiteren Pläne zu haben. Daher forderte die Kommission die indische Regierung nicht auf, die in Rede stehenden Geschäftsvorgänge weiter zu untersuchen. Für die Zwecke dieser Untersuchung führte die indische Regierung auf Ersuchen des Unternehmens bei einem ausführenden Hersteller der STL Group eine Überprüfung durch. Was das Verfahren für diese Überprüfung betrifft, so wurde die schriftliche Benachrichtigung der indischen Regierung an den ausführenden Hersteller über den Vor-Ort-Besuch mehrere Tage nach dem tatsächlichen Besuch der indischen Regierung beim ausführenden Hersteller versandt, und der Überprüfungsbericht trug dasselbe Datum wie der Termin des Kontrollbesuchs des Teams der Kommission bei der indischen Regierung. Was den Inhalt des Überprüfungsberichts der indischen Regierung angeht, so wurden bei den im Bericht angestellten Berechnungen zwar die Gesamtmengen der Vorleistungen und Ausfuhren zugrunde gelegt, es wurde jedoch nicht ermittelt, welche Vorleistungen (inländische oder eingeführte) tatsächlich für die Herstellung der Ausfuhrwaren verwendet worden waren.
- (92) Die Untersuchung ergab daher, dass die von den indischen Behörden durchgeführte Untersuchung nicht ausreichte, um einen Vorteil zu verhindern, und dass die RoDTEP-Regelung — so wie sie im vorliegenden Fall genutzt wurde — nicht als zulässiges Zollrückerstattungssystem angesehen werden kann.

3.3.2.1.1.5. Berechnung der Höhe der Subvention

- (93) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Grundverordnung berechnete die Kommission die Höhe der anfechtbaren Subventionen anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils, der im Untersuchungszeitraum festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass der Vorteil dem Empfänger zu dem Zeitpunkt erwächst, zu dem das Unternehmen den Vorteil im Rahmen dieser Regelung erhält. Zu diesem Zeitpunkt stellte die indische Regierung ein e-Skript aus, das von den ausführenden Herstellern als Forderung verbucht wurde, die von diesen Unternehmen jederzeit gegen die Zahlung von Zöllen auf Einfuhren oder durch Übertragung des e-Skripts bzw. der e-Skripte an ein anderes Unternehmen verrechnet werden kann. Dies stellt eine finanzielle Beihilfe im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung dar. Sobald die Zollbehörden ein Ausfuhrbegleitpapier ausstellen, liegt es nicht mehr im Ermessen der indischen Regierung, ob sie die Subvention gewähren will. In Anbetracht dessen und in Ermangelung gegenteiliger stichhaltiger Beweise hielt es die Kommission für angemessen, bei der Berechnung des durch die RoDTEP-Regelung bedingten Vorteils die Summe der Beträge zugrunde zu legen, die die ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum durch Ausfuhrgeschäfte im Rahmen dieser Regelung erhielten. Die Kommission berücksichtigte die RoDTEP-Regelung für alle gemeldeten Ausfuhrgeschäfte mit der untersuchten Ware der drei in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller.
- (94) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die indische Regierung, unterstützt (ohne eigene Vorbringen) durch HFCL und STL vor, dass die RoDTEP nicht angefochten werden sollte. Die indische Regierung brachte insbesondere vor, i) die Kommission habe nicht berechnet, ob es zu übermäßigen Erstattungen gekommen sei, ii) die indische Regierung habe Beweise vorgelegt (ohne Angabe, welche Beweise wann vorgelegt wurden), dass die Sätze der RoDTEP-Regelung weit niedriger seien als die tatsächliche Höhe der von den Ausführern getragenen Steuern und Zölle, und iii) die indische Regierung habe ein „ausreichendes“ Prüfungssystem eingerichtet, welches eine am 23. Oktober 2024 eingeführte Anforderung umfasse, nach der Ausführer der indischen Regierung jährliche Berichte über die RoDTEP vorlegen müssen.
- (95) In Bezug auf das erste Vorbringen stellte die Kommission fest, dass sie ohne ein Rückverfolgbarkeitssystem die eingeführten Vorleistungen nicht mit den ausgeführten Waren verknüpfen konnte und daher die für diese eingeführten Vorleistungen entrichteten Zölle bei der Berechnung des Vorteils nicht berücksichtigt werden konnten. Was das zweite Vorbringen betrifft, so prüfte die Kommission erneut die von der indischen Regierung vorgelegten Beweise, insbesondere den in Erwägungsgrund 91 genannten Überprüfungsbericht. Aus den Beweisen geht hervor, dass die von der indischen Regierung zur Erstellung des Berichts verwendeten Unterlagen, von denen mehrere Arbeitsdokumente waren, von der indischen Regierung nicht vor Ort überprüft worden waren, da die indische Regierung den ausführenden Hersteller Tage nach dem Kontrollbesuch um diese Unterlagen ersuchte. Die Kommission hielt diese nicht überprüften Daten daher nicht für zuverlässig. In Bezug auf das dritte Vorbringen stellte die Kommission fest, dass die neue Berichtspflicht mehr als ein Jahr nach dem Ende des UZ eingeführt wurde und daher nicht zur Überprüfung der Daten in diesem Fall herangezogen werden konnte. Infolgedessen stuft die Kommission den Gesamtbetrag der erhaltenen Rückerstattungen als übermäßige Erstattungen ein. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (96) Die Kommission rechnete nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung diesen Subventionsbetrag dem während des Untersuchungszeitraums mit der untersuchten Ware erzielten Ausfuhrumsatz der drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller als dem Nenner zu, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhängt und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (97) Für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen wurde im Rahmen der oben beschriebenen Regelung im Untersuchungszeitraum die folgende Subventionspanne ermittelt:

Remission of Duties and Taxes on Exported Products (RoDTEP-Regelung)

Name des Unternehmens	Subventionspanne
MP Birla Group	0,55 %
HFCL Group	0,14 %
STL Group	0,76 %

3.3.2.1.2. „Advance Authorisation Scheme“ (AAS)

- (98) Die Kommission stellte fest, dass die HFCL Group, die STL Group und die MP Birla Group die AAS im Untersuchungszeitraum in Anspruch genommen hatten. Diese Regelung wurde in einer Reihe von Ausgleichszollverfahren gegen Indien angefochten — siehe unter anderem die Erwägungsgründe 28 bis 55 der GES-Verordnung, die Erwägungsgründe 126 bis 153 der Verordnung über kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl ⁽²²⁾ („stainless steel cold-rolled flat products“, im Folgenden „SSCR-Verordnung“), die Erwägungsgründe 39 bis 61 der Verordnung über Polyethylenterephthalat ⁽²³⁾ (im Folgenden „PET-Verordnung“) und die Erwägungsgründe 40 bis 60 der Verordnung über nicht rostenden Stabstahl ⁽²⁴⁾ („stainless steel bars and rods“, im Folgenden „SSBR-Verordnung“).

3.3.2.1.2.1. Rechtsgrundlage

- (99) Die Regelung wird in Kapitel 4 des FTP 2015-20 und des FTP 2023 sowie in Kapitel 4 des HOP 2015-20 und des HOP 2023 ausführlich erläutert.

3.3.2.1.3. Anspruchsberechtigung

- (100) Nach Abschnitt 4.05 des FTP 2023 können Vorabgenehmigungen an ausführende Hersteller oder ausführende Händler erteilt werden, die mit zuliefernden Herstellern verbunden sind.
- (101) Vorabgenehmigungen können für physische Ausfuhren, Lieferungen von Zwischenprodukten, Lieferungen bestimmter Waren und mit Ausfuhren gleichgestellte Geschäftsvorgänge erteilt werden.

3.3.2.1.4. Praktische Anwendung

- (102) Die Antragsteller müssen eine Genehmigung beantragen, die die zollfreie Einfuhr von Vorleistungen erlaubt, wobei die Menge dieser Einfuhren die Menge der Vorleistungen für die Herstellung der Ausfuhrwaren nicht übersteigen darf. Es gibt verschiedene Arten von Genehmigungen, insbesondere die folgenden:
- (103) Erstens: SION-basierte Genehmigungen. Die DGFT veröffentlicht branchenweite „Standard Input-Output Norms“ (Standardnormen für Inputs und Outputs, im Folgenden „SION“). In einer SION ist die Menge der für die Herstellung einer Einheit einer bestimmten Ware erforderlichen Vorleistungen vorgegeben. Die SION werden vom „Norms Committee“ (Normenausschuss) festgelegt — einem interministeriellen Fachgremium, das sich aus Wissenschaftlern und technischen Sachverständigen aus einem bestimmten Bereich zusammensetzt. Die SION werden auf der Grundlage der Informationen aufgestellt, die von den „Export Promotion Councils“ (Räte für die Ausfuhrförderung), anderen Behörden und den Herstellern der betreffenden Waren vorgelegt wurden.
- (104) Zweitens: Genehmigungen auf der Grundlage von Eigenerklärungen oder Selbstratifizierung. Antragsteller können diese Art von Genehmigungen beantragen, wenn weder SION noch Ad-hoc-Normen verfügbar sind oder wenn SION zwar verfügbar sind, der Ausführer jedoch beabsichtigt, zusätzliche Vorleistungen im Herstellungsprozess zu verwenden. In solchen Fällen werden Genehmigungen im Rahmen der AAS — im Gegensatz zu SION — auf der Grundlage der individuellen Verbrauchsnormen des Antragstellers erteilt. Der Antragsteller reicht beim Normenausschuss einen von einem „Chartered Engineer“ beglaubigten Antrag ein, der die Einzelheiten zu den Vorleistungen, die eingeführt werden sollen, sowie die von einem „Chartered Accountant“ bescheinigten Verbrauchsnormen des Unternehmens für diese Vorleistungen enthält. Nach Prüfung und Genehmigung durch den Normenausschuss werden diese Normen als Ad-hoc-Normen veröffentlicht. Im Falle von Genehmigungen auf der Grundlage von Selbstratifizierung können die regionalen Behörden Genehmigungen im Rahmen der AAS erteilen, ohne dass die Normen vom Normenausschuss ratifiziert werden müssen. Solche Genehmigungen werden jedoch nur Inhabern eines Zertifikats als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter erteilt, bei denen es sich in der Regel um etablierte Ausführer mit nachgewiesener Erfolgsbilanz handelt. Der Antrag auf eine Genehmigung auf der Grundlage von Selbstratifizierung muss eine Bescheinigung eines „Chartered Engineer“ enthalten.

⁽²²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 der Kommission vom 15. März 2022 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien (ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/433/oj).

⁽²³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1286 DER KOMMISSION vom 30. Juli 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 31.7.2019, S. 81, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1286/oj).

⁽²⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1141 der Kommission vom 27. Juni 2017 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem nicht rostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 28.6.2017, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1141/oj).

- (105) Im Rahmen der AAS erteilte Genehmigungen enthalten die Einfuhrmenge und die Ausfuhrverpflichtung. Die eingeführten Vorleistungen sind nicht übertragbar und müssen zur Herstellung der nachgelagerten Ausfuhrware verwendet werden. Antragsteller können eine Genehmigung beantragen, bei der die Ausfuhrverpflichtung für jede in der Genehmigung aufgeführte Ware gilt. Wenn in Bezug auf eine ausgeführte Ware SION oder Ad-hoc-Normen vorliegen, so können Antragsteller eine Genehmigung beantragen, bei der der Inhaber die Ausfuhrverpflichtung durch die Ausfuhr einer beliebigen Kombination der in der Genehmigung aufgeführten ausgeführten Ware erfüllen kann.
- (106) Der Inhaber der Genehmigung hat 12 Monate Zeit, um die Vorleistungen einzuführen, und 18 Monate, um die hergestellten Waren auszuführen. Die indische Regierung kann diese Fristen auf Ersuchen des Genehmigungsinhabers verlängern.
- (107) Zwecks Überprüfung durch die indischen Behörden und gemäß Kapitel 4.51 des HOP 2023 ist der Inhaber einer im Rahmen der AAS erteilten Genehmigung rechtlich verpflichtet, „korrekt und ordnungsgemäß Buch zu führen über Verbrauch und Verwendung der zollfrei eingeführten/im Inland beschafften Waren“, und dies in einem vorgegebenen Format („Anlage 4H“). Ein externer „Chartered Accountant“ muss bescheinigen, dass die Angaben in Anlage 4H wahrheitsgemäß und korrekt sind.
- (108) Nach den indischen Rechtsvorschriften war es untersagt, dass für Ausfuhrgeschäfte, für die die AAS in Anspruch genommen wird, Vorteile im Rahmen der RoDTEP-Regelung oder der DDS gewährt werden.
- (109) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nutzten Genehmigungen auf der Grundlage von SION, Eigenerklärungen und Selbstratifizierung.
- (110) Die Kommission untersuchte ferner, ob die indische Regierung über ein wirksames System oder Verfahren verfügt und dieses anwendet, um zu überprüfen, welche Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrware verbraucht wurden und in welchem Umfang.
- (111) Die Kommission prüfte für mehrere Genehmigungen und für mehrere ausgeführte Kabel aus optischen Fasern die Richtigkeit der SION und der unternehmensspezifischen Normen, um die Mengen der Vorleistungen mit den ausgeführten hergestellten Waren abzugleichen. Die Überprüfung ergab, dass in mehreren Fällen die in den SION oder den unternehmensspezifischen Standards festgelegte Menge an optischen Fasern mit der Menge an optischen Fasern übereinstimmte, die in der Stückliste des ausführenden Herstellers angegeben war. In einem Fall, in dem die Genehmigung auf der Grundlage von unternehmensspezifischen Normen ausgestellt wurde, lag die in der Stückliste angegebene Menge jedoch um etwa 89 % über der in der Genehmigung angegebenen Menge. Bei den anderen Vorleistungen waren die Abweichungen erheblich. Zum Beispiel war bei einer Genehmigung auf der Grundlage von unternehmensspezifischen Normen die in der Stückliste angegebene Menge für die Vorleistung HDPE-Schwarz-mischung fast 2 500 % höher als die in der Genehmigung angegebene Menge. Während des Kontrollbesuchs erklärten die ausführenden Hersteller, dass die Abweichungen bei anderen Vorleistungen als optischen Fasern darauf zurückzuführen seien, dass es sich bei den in der Genehmigung angegebenen ausgeführten Waren tatsächlich um eine Vielzahl hergestellter und ausgeführter Waren handele.
- (112) Die Untersuchung ergab jedoch, dass die in Erwägungsgrund 111 beschriebenen Mechanismen darauf abzielen, die Mengen miteinander in Einklang zu bringen, nicht aber darauf, die materielle Einarbeitung der eingeführten Vorleistungen in die ausgeführten Waren sicherzustellen.
- (113) Darüber hinaus ergab die Untersuchung, dass die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller für einige wenige Genehmigungen bei der indischen Regierung Anträge auf Schließung der jeweiligen Genehmigung gestellt hatten, da sie der Auffassung waren, dass sie die Ausfuhrverpflichtungen erfüllt hatten. Die Anträge enthielten jeweils die ausgefüllte Anlage 4H. Die Anlage 4H dient der Darstellung der Konsolidierung der Mengen der eingeführten Vorleistungen und der Mengen der ausgeführten Waren. Die ausführenden Hersteller, die diese Anlage 4H ausgefüllt hatten, nutzten das Verzeichnis der Käufe, um die im Rahmen der AAS eingeführten Vorleistungen zu erfassen, und eine interne Rückverfolgungsdatei, um die Ausfuhr im Rahmen der jeweiligen Genehmigung zu erfassen. Im Rahmen der AAS muss der Inhaber einer von der indischen Regierung erteilten Genehmigung die Einfuhrmengen an die Ausfuhrwarenmengen anpassen, indem er die Normen heranzieht, die in den Genehmigungen, die, wie in den Erwägungsgründen 103 und 104 dargelegt, auf SION, Eigenerklärungen oder Selbstratifizierung basieren können, festgelegt sind. Die indische Regierung hat diese Genehmigungen jedoch noch nicht geschlossen und sie daher auch nicht förmlich überprüft. Bei allen anderen Genehmigungen hatten die ausführenden Hersteller nicht die Anlage 4H ausgefüllt. Da die Anlage 4H von den ausführenden Herstellern nur in wenigen Fällen ausgefüllt wurde und die indische Regierung diese ausgefüllten Anlagen 4H nicht überprüft hat, konnte die Kommission somit nicht kontrollieren, ob die indische Regierung über ein wirksames System oder Verfahren verfügt und dieses anwendet, um zu überprüfen, welche Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrware verbraucht wurden und in welchem Umfang.

- (114) Während des Kontrollbesuchs erklärte ein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller, dass die ausgeführten Waren einer bestimmten Genehmigung zugeordnet würden, wenn die Bezeichnung der jeweiligen Ware auf der Ausfuhrrechnung in den Warenkorb passt, für den die Genehmigung gilt. Die Zuteilung erfolge also nicht auf der Grundlage, welche Chargen eingeführter Vorleistungen tatsächlich in einer bestimmten ausgeführten Ware verwendet wurden. Durch die AAS lasse sich somit nicht verhindern, dass die ausführenden Hersteller die eingeführten Vorleistungen im Herstellungsprozess durch im Inland hergestellte Vorleistungen ersetzen.
- (115) Ein anderer in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller gab an, dass die im Inland hergestellten Vorleistungen dieselben Eigenschaften aufweisen würden wie die eingeführten Vorleistungen und dass daher der Ersatz eingeführter Vorleistungen durch im Inland hergestellte Vorleistungen bei ausgeführten Kabeln aus optischen Fasern eine akzeptable Praxis sei. Die Untersuchung ergab jedoch, dass kein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller bei der indischen Regierung eine Genehmigung für eine solche Ersatzpraxis beantragt hatte, was eine entsprechende Bewertung durch die indische Regierung erfordert hätte.
- (116) Die Untersuchung ergab außerdem, dass die indische Regierung erst dann eine Überprüfung durchgeführt hatte, als die drei in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller im Rahmen der laufenden Antisubventionsuntersuchung spezifische Überprüfungsanträge gestellt hatten. Daraufhin wurden ein ausführender Hersteller der STL Group und zwei ausführende Hersteller der MP Birla Group von der indischen Regierung überprüft. Die HFCL Group wurde von der indischen Regierung nicht überprüft.
- (117) Während des Kontrollbesuchs der indischen Regierung übermittelte die indische Regierung ihre Überprüfungsberichte über die drei in Erwägungsgrund 116 genannten ausführenden Hersteller. Diese Überprüfungsberichte trugen als Datum den 10. Dezember 2024 — einer der Tage, an dem die Kommission im Rahmen der laufenden Antisubventionsuntersuchung einen Kontrollbesuch bei der indischen Regierung durchführte. Während des Kontrollbesuchs bei der indischen Regierung fragte die Kommission, ob die indische Regierung beabsichtige, weitere Untersuchungen durchzuführen, worauf die indische Regierung antwortete, diesbezüglich keine weiteren Pläne zu haben.
- (118) Was das Verfahren der Überprüfung durch die indische Regierung betrifft, so informierte die indische Regierung in einem Fall den jeweiligen ausführenden Hersteller per E-Mail über den Kontrollbesuch, und zwar am selben Tag, an dem die indische Regierung den Kontrollbesuch durchführte. Überdies wurden die Nachweise für die einschlägigen Informationen, die von der indischen Regierung während ihres Kontrollbesuchs überprüft werden sollten, erst nach dem Kontrollbesuch an die indische Regierung übermittelt. In einem anderen Fall teilte die indische Regierung der Kommission zwar mit, dass der indische Untersuchungsbeauftragte nach dem Kontrollbesuch keinen Austausch mit dem Unternehmen geführt habe, doch umfassten die von der indischen Regierung zur Erstellung des Überprüfungsberichts herangezogenen Nachweise Screenshots, die zwischen 15 und 17 Tagen nach dem Kontrollbesuch der indischen Regierung angefertigt worden waren.
- (119) Was den Inhalt betrifft, so enthielten die Überprüfungsberichte keine Belege dafür, dass die Vorleistungen, für die der Einfuhrzoll erlassen wurde, bei der Herstellung der Ausfuhrwaren verbraucht wurden oder dass die ausführenden Hersteller nachverfolgen, ob die eingeführten Vorleistungen auch tatsächlich in die ausgeführte Ware eingearbeitet werden. Es gab auch keine Hinweise darauf, dass es bei der Überprüfung um den Ersatz eingeführter Vorleistungen durch im Inland hergestellte Vorleistungen ging.
- (120) Daran zeigt sich, dass das Überprüfungsverfahren und -system der indischen Regierung, wie in den Erwägungsgründen 117 bis 119 beschrieben, für den vorgesehenen Zweck nicht wirksam ist. Erstens hat die indische Regierung nicht alle im Rahmen des AAS erteilten Genehmigungen geschlossen und daher die jeweiligen eingeführten Vorleistungen und die ausgeführten Waren nicht überprüft. Zweitens führte die indische Regierung im Rahmen des laufenden Ausgleichszollverfahrens einen Kontrollbesuch nicht bei allen Ausfuhrern durch, sondern nur bei zwei von drei Ausfuhrern, und dies nur auf ausdrückliches Ersuchen dieser Ausfuhrer. Drittens ergaben selbst die durchgeführten Überprüfungen, dass es keine Beweise dafür gab, dass die indische Regierung tatsächlich Nachweise für die von den Ausfuhrern übermittelten Rohdaten angefordert und diese überprüft hatte.
- (121) Die Kommission versuchte ferner zu überprüfen, ob die ausführenden Hersteller anhand ihres Rechnungslegungssystems nachweisen konnten, dass die eingeführten Vorleistungen auch tatsächlich materiell in die Herstellung der Ausfuhrwaren eingeflossen sind.
- (122) Eine in die Stichprobe einbezogene Gruppe ausführender Hersteller konnte anhand ihres internen Systems nicht nachweisen, dass die eingeführten Vorleistungen physisch in die ausgeführten Kabel aus optischen Fasern eingeflossen sind.
- (123) Bei den beiden anderen in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller konnte die Kommission aufgrund der Beschränkungen der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern verwendeten internen Systeme nur eine unbedeutende Menge der eingeführten Vorleistungen in die Stichprobe einbeziehen, die sie dann den ausgeführten Waren zuzuordnen versuchte. Somit hat diese Überprüfung kein repräsentatives Ergebnis hervorgebracht.

(124) Auf der Grundlage des Vorstehenden wurde der Schluss gezogen, dass das Überprüfungssystem der indischen Regierung nicht wirksam und angemessen war, um sicherzustellen, dass der bei der Einfuhr von Vorleistungen im Rahmen der AAS erlassene Einfuhrzoll tatsächlich für die Herstellung der Ausfuhrware verwendet wurde. Ebenso konnten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller selbst nicht nachweisen, dass die eingeführten Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrwaren verwendet wurden. Da die indische Regierung angegeben hatte, keine weiteren Untersuchungen durchführen zu wollen, hielt die Kommission an ihren Schlussfolgerungen fest.

3.3.2.1.5. Schlussfolgerung zur AAS

(125) Im Einklang mit früheren Fällen und in Anbetracht der Feststellungen im vorstehenden Abschnitt stellt die Befreiung von Einfuhrzöllen im Rahmen dieser Regelung eine Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung dar. Sie ist eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, da diese auf andernfalls zu entrichtende Abgaben verzichtet, und sie verschafft den untersuchten Ausführenden einen Vorteil, da deren Liquidität verbessert wird.

(126) Ferner ist die AAS-Regelung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig; sie gilt daher nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar. Ohne Ausfuhrverpflichtung kann ein Unternehmen keine Vorteile im Rahmen dieser Regelung in Anspruch nehmen.

(127) Die AAS-Regelung kann nicht als zulässiges Zollrückerstattungssystem oder Rückerstattungssystem für Ersatz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und der Anhänge II und III der Grundverordnung angesehen werden. Sie genügt nicht den Vorgaben in Anhang I Buchstabe i, Anhang II (Definition und Regeln für die Rückerstattung) und Anhang III (Definition und Regeln für die Ersatzrückerstattung) der Grundverordnung. Wie in den Erwägungsgründen 110 bis 124 festgestellt, wandte die indische Regierung kein wirksames und angemessenes Überprüfungssystem oder -verfahren an, um festzustellen, welche Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrware verbraucht wurden und in welchem Umfang (Anhang II Nummern 4 und 5 der Grundverordnung und Anhang III Abschnitt II Nummer 2 der Grundverordnung im Fall von Rückerstattungssystemen für Ersatz). Darüber hinaus zielen die SION und die unternehmensspezifischen Normen trotz der in Erwägungsgrund 111 genannten Mängel darauf ab, die Gesamtmengen miteinander in Einklang zu bringen, können aber kein System zur Überprüfung des tatsächlichen Verbrauchs darstellen, da sie keine Aussage darüber zulassen, ob die eingeführten Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrwaren tatsächlich durch im Inland hergestellte Vorleistungen ersetzt werden. In Anbetracht von Anhang II Nummer 5 und Anhang III Abschnitt II Nummer 3 der Grundverordnung und obwohl die indische Regierung bei zwei ausführenden Herstellern Kontrollbesuche durchgeführt hatte, konnte bei der Überprüfung nicht bestätigt werden, dass die eingeführten Vorleistungen tatsächlich bei der Herstellung der Ausfuhrwaren verwendet wurden.

(128) Die Regelung ist somit anfechtbar.

(129) Nach der endgültigen Unterrichtung widersprach die indische Regierung der Schlussfolgerung der Kommission zur Wirksamkeit des Überprüfungssystems der indischen Regierung. Insbesondere brachte die indische Regierung vor, dass die Kommission keine negativen Schlüsse aus der Tatsache ziehen dürfe, dass die Untersuchung von den ausführenden Herstellern beantragt worden sei.

(130) Die Kommission wies darauf hin, dass in Erwägungsgrund 116 lediglich darauf hingewiesen wurde, dass die indische Regierung erst auf Antrag der ausführenden Hersteller eine Überprüfung für die Zwecke dieser Antisubventionsuntersuchung durchgeführt hat. Die Schlussfolgerung der Kommission zur Wirksamkeit des Überprüfungssystems beruhte nicht darauf; sie stützt sich, wie in Erwägungsgrund 120 ausführlich erläutert, auf die in den Erwägungsgründen 117 bis 119 dargelegten Argumente. Deshalb wies die Kommission das Vorbringen zurück.

3.3.2.1.6. Berechnung der Höhe der Subvention

(131) Im Lichte der vorstehenden Schlussfolgerung zur AAS stellt der Gesamtbetrag der entgangenen Zölle eine anfechtbare Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung dar. Die von den ausführenden Herstellern entrichteten Antragsgebühren wurden abgezogen.

(132) Die Kommission rechnete nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung diese Subventionsbeträge dem gesamten während des Untersuchungszeitraums mit der untersuchten Ware erzielten Ausfuhrumsatz der einzelnen ausführenden Hersteller als dem Nenner zu, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.

- (133) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die HFCL Group und die indische Regierung (deren Argumente von der STL Group gestützt wurden) zunächst vor, im Einklang mit dem Bericht des WTO-Rechtsmittelgremiums in der Sache EU-PET (Pakistan) ⁽²⁵⁾ müsse die Kommission, auch wenn sie das Überprüfungssystem der indischen Regierung für unwirksam halte, die übermäßige Erstattung auf Grundlage der Berichte der ausführenden Hersteller ermitteln. Zweitens brachte die HFCL Group unter Verweis auf das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen vor, nur die übermäßige Erstattung von Einfuhrabgaben könne angefochten werden und Einfuhren könnten durch Vorleistungen des Inlandsmarkts mit gleicher Qualität und denselben Eigenschaften ersetzt werden; die HFCL Group legte Zahlen vor, die ihr Vorbringen stützen sollten, es lägen bei der HFCL Group keine übermäßigen Erstattungen vor. Drittens brachte die HFCL Group überdies vor, es ergebe sich aus dem Bericht des WTO-Rechtsmittelgremiums in der Sache EU-PET (Pakistan), dass die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen hätte berechnen müssen, ob übermäßige Erstattungen vorlagen, insbesondere im Hinblick auf die beim Kontrollbesuch vorgenommene Nachverfolgbarkeitsanalyse, die bei diesem Besuch erhobene Stückliste und die Daten, die von der HFCL Group als Antwort auf das zweite Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen über den Mindestverbrauch von optischen Fasern bei der Herstellung der untersuchten Ware vorgelegt wurden.

- (134) Die Kommission stellte fest, dass sich ihre Schlussfolgerungen auf die während der Untersuchung zur Ermittlung des anfechtbaren Betrags überprüften Informationen stützten. Im Einklang mit Anhang II Nummer 6 der Grundverordnung hatte die Kommission bewertet, ob die eingeführten Vorleistungen materiell in der ausgeführten Ware enthalten waren. Zu diesem Zweck hatte die Kommission, wie in den Erwägungsgründen 110 und 124 beschrieben, unter anderem das Überprüfungssystem, den möglichen Ersatz von Einfuhren durch einheimische Waren, die Rezepturen in den Genehmigungen im Vergleich mit den Stücklisten und die Nachverfolgungsmöglichkeiten im Rechnungslegungssystem der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller bewertet. Die Kommission hatte somit auf Grundlage der verfügbaren Informationen bewertet, ob die eingeführten Vorleistungen materiell in den ausgeführten Waren enthalten waren. Aus den Schlussfolgerungen (Erwägungsgrund 127) ging hervor, dass es keine Beweise dafür gab, dass die Einfuhren tatsächlich materiell in der ausgeführten Ware enthalten waren, weshalb die Kommission zu dem Schluss kam, dass die übermäßige Erstattung in diesem Fall dem Gesamtbetrag der Zölle, auf die verzichtet wurde, entsprach. Die Kommission stellt fest, dass im SSCR-Fall eine ähnliche Schlussfolgerung gezogen wurde. Zudem hat die Kommission, wie in diesem Erwägungsgrund bereits ausgeführt, die übermäßige Erstattung angefochten. Die Kommission hat außerdem die Frage des Ersatzes in Erwägungsgrund 115 untersucht. Sie wies daher die Vorbringen zurück.

- (135) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die HFCL-Gruppe vor, die Kommission handele nicht im Einklang mit den Feststellungen in ihren früheren Fällen nach dem Bericht des WTO-Rechtsmittelgremiums in der Sache EU-PET (Pakistan). Insbesondere wies die HFCL Group darauf hin, dass die Kommission im PET-Fall (Indien) die übermäßigen Erstattungen als Differenz zwischen dem tatsächlichen Verbrauch und den SION berechnet habe. Die HFCL-Gruppe brachte ferner vor, dass die Feststellungen der Kommission im SSCR-Fall im vorliegenden Fall nicht relevant seien, da in kaltgewalzten Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl i) zwischen den eingeführten Vorleistungen und den ausgeführten Waren kein enger Zusammenhang bestehe, ii) die eingeführten Materialien auch in anderen Waren als der untersuchten Ware hätten verwendet werden können und iii) keine Nachweise für die Berechnung übermäßiger Erstattungen vorgelegt worden seien.

- (136) Die Kommission widersprach diesem Vorbringen. Wie im PET- (Indien) und im SSCR-Fall hatte die Kommission die übermäßigen Erstattungen so wie in Erwägungsgrund 134 erläutert berechnet. Ähnlich wie im SSCR-Fall, in dem sie keinen Zusammenhang zwischen den eingeführten Vorleistungen und den ausgeführten Waren feststellen konnte, fand die Kommission auf der Grundlage der im Rahmen der Untersuchung eingeholten Informationen keinen Beweis dafür, dass die eingeführten Vorleistungen materiell in den ausgeführten Waren enthalten waren. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

- (137) Für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen wurde im Rahmen der oben beschriebenen Regelung im Untersuchungszeitraum die folgende Subventionspanne ermittelt:

Advance Authorisation Scheme (AAS)

Name des Unternehmens	Subventionsspanne
MP Birla Group	2,22 %
HFCL Group	6,45 %
STL Group	0,14 %

⁽²⁵⁾ https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds486_e.htm.

3.3.2.1.7. Duty Drawback Scheme (DDS)

- (138) Die Kommission stellte fest, dass alle drei in die Stichprobe einbezogenen Gruppen die DDS im Untersuchungszeitraum in Anspruch genommen hatten. Diese Regelung wurde bereits in einer Reihe von Ausgleichszollverfahren gegen Indien angefochten — siehe unter anderem die Erwägungsgründe 92 bis 116 der GES-Verordnung, die Erwägungsgründe 154 bis 173 der SSCR-Verordnung, die Erwägungsgründe 103 bis 132 der Verordnung über Gusseisen mit Kugelgraphit⁽²⁶⁾ („spheroidal graphite cast iron“, im Folgenden „SGCI-Verordnung“), die Erwägungsgründe 39 bis 61 der PET-Verordnung⁽²⁷⁾ und die Erwägungsgründe 61 bis 76 der SSBR-Verordnung⁽²⁸⁾.

3.3.2.1.8. Rechtsgrundlage

- (139) Die Rechtsgrundlage im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bildeten die „Custom & Central Excise Duties Drawback Rules 1995“⁽²⁹⁾ (im Folgenden „DD-Regeln von 1995“), zuletzt geändert im Jahr 2006⁽³⁰⁾ und in der Folge ersetzt durch die am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen „Customs and Central Excise Duties Drawback Rules, 2017“⁽³¹⁾ (im Folgenden „DD-Regeln von 2017“).
- (140) Die Regierung hat mittels „Notification No. 95/2018“ (Mitteilung Nr. 95/2018) und „Notification No. 07/2020“ (Mitteilung Nr. 07/2020) mehrere Änderungen, darunter eine Anpassung der Sätze, vorgenommen. Für die untersuchte Ware betrug der DDS-Satz im Untersuchungszeitraum 1 % des FOB-Werts der ausgeführten Kabel aus optischen Fasern.

3.3.2.1.9. Anspruchsberechtigung

- (141) Alle ausführenden Hersteller oder ausführenden Händler, die für diese Regelung infrage kommende Waren ausführen, können diese Regelung in Anspruch nehmen.

3.3.2.1.10. Praktische Anwendung

- (142) Im Rahmen dieser Regelung hat jedes Unternehmen, das für die Regelung infrage kommende Waren ausführt, Anspruch auf die Zahlung eines Betrags, der einem bestimmten Prozentsatz des angemeldeten FOB-Wertes der ausgeführten Ware entspricht.
- (143) Wie bereits in den in Erwägungsgrund 138 der vorliegenden Verordnung genannten Verordnungen der Kommission festgestellt und in den Abschnitten 2 und 3 der DD-Regeln von 2017 dargelegt, muss ein Unternehmen, damit es diese Regelung in Anspruch nehmen kann, Waren ausführen. Der Ausführer muss bei der Eingabe der Angaben zur Sendung im Zollportal angeben, dass die ausgeführte Ware unter die DDS fällt. Der DDS-Betrag wird unwiderruflich festgelegt, wenn die indische Regierung die Versandrechnung ausstellt, durch die dann die Zahlung des DDS-Betrags an den Ausführer ausgelöst wird.
- (144) In den indischen Rechtsvorschriften ist nicht vorgeschrieben, dass der Ausführer, der die DDS beantragt, eine Sicherheitsleistung für die Einfuhr der zur Herstellung der Ausfuhrware benötigten Ausgangsstoffe erbringen muss. Tatsächlich kann der DDS-Betrag beliebig verwendet werden.
- (145) Nach den indischen Rechtsvorschriften konnten Unternehmen für dasselbe Ausfuhrgeschäft Vorteile im Rahmen der DDS und der RoDTEP-Regelung in Anspruch nehmen. In diesem Fall konnten die Unternehmen diese Ausfuhrgeschäfte jedoch nicht im Rahmen der AAS geltend machen.
- (146) Während des Kontrollbesuchs bei der indischen Regierung fragte die Kommission, ob die indische Regierung beabsichtige, weitere Untersuchungen durchzuführen, worauf die indische Regierung antwortete, diesbezüglich keine weiteren Pläne zu haben.

⁽²⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/927 der Kommission vom 15. Juni 2022 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Rohre aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgraphit) mit Ursprung in Indien im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 161 vom 16.6.2022, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/927/oj).

⁽²⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1286.

⁽²⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1141.

⁽²⁹⁾ „Notification No. 36/95-CUSTOMS (NT)“ vom 26. Mai 1995.

⁽³⁰⁾ „Notification No. 80/2006-CUSTOMS (NT)“ vom 13. Juli 2006.

⁽³¹⁾ „Notification No. 88/2017-CUSTOMS (N.T.)“ vom 21. September 2017.

3.3.2.1.11. Schlussfolgerung zur DDS

- (147) Im Rahmen der DD-Regelung werden Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Bei dem im Rahmen der DDS gewährten Betrag handelt es sich um eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, da er in Form eines direkten Transfers von Geldern durch die indische Regierung erfolgt. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung dieser Gelder. Darüber hinaus wird dem Ausführer durch den im Rahmen der DDS gewährten Betrag ein Vorteil verschafft, da er dessen Liquidität verbessert.
- (148) Der Zollrückerstattungssatz für Ausfuhren wird von der indischen Regierung für jede einzelne Ware festgelegt. Die Subvention wird zwar als Zollrückerstattung bezeichnet, doch weist diese Regelung nicht alle Eigenschaften eines zulässigen Zollrückerstattungssystems oder Rückerstattungssystems für Ersatz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung auf; sie genügt auch nicht den Vorgaben in Anhang I Buchstabe i, Anhang II (Definition und Regeln für die Rückerstattung) und Anhang III (Definition und Regeln für die Rückerstattung für Ersatz) der Grundverordnung. Die Zahlung an den Ausführer steht nicht zwingend im Zusammenhang mit der tatsächlichen Entrichtung von Einfuhrabgaben für Ausgangsstoffe und stellt keine Zollgutschrift zur Aufrechnung von Einfuhrzöllen für vergangene oder künftige Einfuhren von Ausgangsstoffen dar. Außerdem gibt es kein System bzw. Verfahren, um zu überprüfen, welche Vorleistungen in welchem Umfang bei der Herstellung der Ausfuhrwaren verbraucht werden. Schließlich führte die indische Regierung keine weitere Prüfung auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Vorleistungen durch, obwohl dies in Ermangelung eines effektiv angewandten Nachprüfungssystems erforderlich gewesen wäre (Anhang II Nummer 5 und Anhang III Abschnitt II Nummer 3 der Grundverordnung).
- (149) Nach der endgültigen Unterrichtung widersprach die indische Regierung (deren Argumente von der STL Group unterstützt wurden) der Schlussfolgerung der Kommission in Bezug auf das Überprüfungssystem und brachte vor, die DDS stelle keine anfechtbare Subvention dar. Insbesondere brachte die indische Regierung vor, ihr Überprüfungssystem sei solide, und verwies auf verschiedene geltende Vorschriften, darunter die DD-Vorschriften aus den Jahren 1995 und 2017.
- (150) Die Kommission stellte fest, dass die indische Regierung in Bezug auf das Überprüfungssystem keine neuen Beweise vorgelegt hat, die die Schlussfolgerungen der Kommission infrage stellen könnten. Diese Schlussfolgerungen (dass es sich bei der DDS um anfechtbare Subventionen handelt und das Überprüfungssystem unwirksam ist) stehen im Einklang mit den Tatsachenschlussfolgerungen, die auch in früheren Fällen wie dem PET- und dem SSCR-Fall gezogen wurden. Deshalb wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (151) Die Zahlung der indischen Regierung an die Ausführer nach Tätigung der Ausfuhren ist von der Ausfuhrleistung abhängig, weshalb diese Regelung nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar gilt. Da die indische Regierung der Kommission gegenüber angegeben hatte, keine weiteren Untersuchungen durchführen zu wollen, hielt die Kommission an ihren Schlussfolgerungen fest.
- (152) Angesichts dessen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die DD-Regelung anfechtbar ist.

3.3.2.1.12. Berechnung der Höhe der Subvention

- (153) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Grundverordnung berechnete die Kommission die Höhe der anfechtbaren Subventionen anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils, der im Untersuchungszeitraum festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass dem Empfänger der Vorteil zu dem Zeitpunkt erwächst, zu dem ein Ausfuhrgeschäft im Rahmen dieser Regelung abgewickelt wird. Zu diesem Zeitpunkt ist die indische Regierung zur Entrichtung des im Rahmen der DDS gewährten Betrags verpflichtet, was nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Grundverordnung einer finanziellen Beihilfe entspricht. Die indische Regierung hat nach Ausstellung der Ausfuhrbegleitpapiere durch die Zollbehörden, auf denen unter anderem der im Rahmen der DDS gewährte Betrag für das betreffende Ausfuhrgeschäft ausgewiesen ist, keinen Ermessensspielraum mehr, was die Gewährung der Subvention betrifft.
- (154) In Anbetracht dessen hielt es die Kommission für angemessen, bei der Berechnung des durch die DDS bedingten Vorteils die Summe der im Rahmen der DDS gewährten Beträge für alle Ausfuhrgeschäfte zugrunde zu legen, die im Untersuchungszeitraum getätigt wurden. Die Kommission berücksichtigte die DDS für alle Ausfuhrgeschäfte mit der untersuchten Ware.
- (155) Nach der endgültigen Unterrichtung, brachte die indische Regierung (deren Argumente von der STL Group gestützt wurden) vor, im Einklang mit dem Bericht des WTO-Rechtsmittelgremiums in der Sache EU-PET (Pakistan) müsse die Kommission, auch wenn sie das Überprüfungssystem der indischen Regierung für unwirksam halte, die übermäßige Erstattung auf Grundlage der Berichte der ausführenden Hersteller ermitteln. Darüber hinaus behauptete die indische Regierung, es habe in diesem Fall keine übermäßigen Erstattungen gegeben.

- (156) Die Kommission stellte fest, dass die ausführenden Hersteller keine Beweise dafür vorlegten, dass sie Zölle für die eingeführten Vorleistungen entrichtet hatten, welche materiell in der ausgeführten Ware enthalten waren, für die sie die Rückerstattungsbeträge erhalten hatten. Infolgedessen erachtete die Kommission es für angemessen, den gesamten Betrag der erhaltenen Rückerstattungen als übermäßige Erstattungen einzustufen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (157) Die Kommission rechnete nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung diese Subventionsbeträge dem gesamten während des Untersuchungszeitraums mit der untersuchten Ware erzielten Ausfuhrumsatz der einzelnen ausführenden Hersteller als dem Nenner zu, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (158) Für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen wurde im Rahmen der oben beschriebenen Regelung im Untersuchungszeitraum die folgende Subventionspanne ermittelt:

Zollrückerstattungsregelung

Name des Unternehmens	Subventionspanne
MP Birla Group	0,60 %
HFCL Group	0,17 %
STL Group	0,90 %

3.3.2.1.13. „Export Promotion Capital Goods Scheme“ (EPCGS)

- (159) Die Kommission stellte fest, dass die HFCL Group und die STL Group die EPCGS im Untersuchungszeitraum in Anspruch genommen hatten. Diese Regelung wurde bereits in einer Reihe von Ausgleichszollverfahren gegen Indien angefochten — siehe unter anderem die Erwägungsgründe 79 bis 90 der GES-Verordnung, die Erwägungsgründe 174 bis 189 der SSCR-Verordnung, die Erwägungsgründe 82 bis 93 der PET-Verordnung und die Erwägungsgründe 86 bis 102 der Verordnung über Gusseisen mit Kugelgraphit.

3.3.2.1.14. Rechtsgrundlage

- (160) Die EPCGS wird in Kapitel 5 des FTP 2015-20 und Kapitel 5 des FTP 2023 sowie in Kapitel 5 des HOP 2015-20 und Kapitel 5 des HOP 2023 ausführlich erläutert.

3.3.2.1.15. Anspruchsberechtigung

- (161) Anspruchsberechtigte in Bezug auf diese Regelung sind ausführende Hersteller sowie ausführende Händler, die an zuliefernde Hersteller und Dienstleister „gebunden“ sind.

3.3.2.1.16. Praktische Anwendung

- (162) Unter der Voraussetzung, dass das für die Regelung infrage kommende Unternehmen eine Ausfuhrverpflichtung eingegangen ist, ist es berechtigt, neue wie bis zu zehn Jahre alte gebrauchte Investitionsgüter zu einem ermäßigten Zollsatz einzuführen. Hierfür erteilt die indische Regierung auf Antrag und nach Entrichtung einer Gebühr eine Genehmigung im Rahmen des EPCGS. Für alle im Rahmen dieser Regelung eingeführten Investitionsgüter gilt ein ermäßigter Zollsatz. Wie in Abschnitt 5.01 Buchstabe b und Absatz 5.04 Buchstabe a FTP 2023 vorgeschrieben, verpflichtet die Ausfuhrverpflichtung den Begünstigten, die hergestellten Waren, für die die Lizenz erteilt wurde, innerhalb von sechs Jahren nach Erteilung der Lizenz in Höhe des sechsfachen Betrags der eingesparten Zölle, Steuern und Abgaben auf die eingeführten Investitionsgüter auszuführen. Nach dem FTP 2015-20 und dem FTP 2023 können Investitionsgüter im Rahmen der EPCGS zu einem Zollsatz von 0 % eingeführt werden. Die Ausfuhrverpflichtung, die sich auf das Sechsfache der Zollersparnis beläuft, ist innerhalb von höchstens sechs Jahren zu erfüllen.

3.3.2.1.17. Schlussfolgerung zur EPCGS

- (163) Im Rahmen der EPCGS werden Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Die Zollermäßigung stellt eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung dar, denn diese verzichtet mit der Zollermäßigung auf Abgaben, die ansonsten zu entrichten wären. Darüber hinaus wird dem Ausführer mit der Zollermäßigung ein Vorteil gewährt, da durch die eingesparten Einfuhrabgaben die Liquidität des Unternehmens verbessert wird.
- (164) Des Weiteren ist die EPCGS rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, da die entsprechenden Lizenzen ohne Ausfuhrverpflichtung nicht erteilt würden. Es handelt sich somit um eine spezifische und anfechtbare Subvention im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung.
- (165) Die EPCGS kann nicht als zulässiges Zollrückerstattungssystem oder Rückerstattungssystem für Ersatz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen werden. Investitionsgüter fallen gemäß Anhang I Buchstabe i der Grundverordnung nicht unter die Definition derartiger zulässiger Systeme, da sie bei der Herstellung der Ausfuhrwaren nicht verbraucht werden.

3.3.2.1.17.1. Berechnung der Höhe der Subvention

- (166) Die Höhe der anfechtbaren Subventionen wurde auf der Grundlage der für die eingeführten Investitionsgüter nicht entrichteten Zölle berechnet, wobei dieser Betrag nach Artikel 7 Absatz 3 der Grundverordnung über einen Zeitraum verteilt wurde, der dem normalen Abschreibungszeitraum für solche Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Zu dem auf diese Weise für den Untersuchungszeitraum berechneten Betrag wurden Zinsen für den betreffenden Zeitraum hinzugerechnet, um dem vollen Zinseffekt Rechnung zu tragen. Hierfür wurde der im Untersuchungszeitraum in Indien marktübliche Zinssatz ⁽³²⁾ als angemessen betrachtet.
- (167) Nach der endgültigen Unterrichtung änderte die Kommission infolge des in Erwägungsgrund 55 genannten Vorbringens der MP Birla Group den Vergleichswert für den marktüblichen Zinssatz, wie in Erwägungsgrund 56 ausgeführt.
- (168) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung wurden die den Unternehmen für die Erwirkung der Subvention entstandenen Gebühren von der gesamten Subventionssumme abgezogen, sofern dies beantragt wurde.
- (169) Die Höhe der Subvention wurde nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung den während des Untersuchungszeitraum mit der untersuchten Ware erzielten Ausfuhrumsätzen (Nenner) in angemessener Weise zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (170) Für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen wurde im Rahmen der oben beschriebenen Regelung im Untersuchungszeitraum die folgende Subventionspanne ermittelt:

Export Promotion Capital Goods Scheme (EPCGS)

Name des Unternehmens	Subventionsspanne
HFCL Group	0,14 %
STL Group	0,07 %

3.3.2.2. Sonstige

3.3.2.2.1. „Import of Goods at Concessional Rate of Duty“ (IGCR-Regelung)

- (171) Die Kommission stellte fest, dass alle in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller die IGCR-Regelung im Untersuchungszeitraum in Anspruch genommen hatten.

⁽³²⁾ Quelle: Statista, „Average lending interest rates in selected countries worldwide in 2023“: <https://www.statista.com/statistics/1389849/lending-interest-rates-in-selected-countries-worldwide/>.

3.3.2.2.2. Rechtsgrundlage

(172) Die Regelung wurde erstmals 1996 eingeführt⁽³³⁾ und in den Jahren 2016⁽³⁴⁾, 2017⁽³⁵⁾ und 2022⁽³⁶⁾ umfassend geändert.

3.3.2.2.3. Anspruchsberechtigung

(173) Anspruchsberechtigt sind Hersteller, Anbieter von Ausgangsdienstleistungen und Einführer, die die betreffende eingeführte Ware für eine beabsichtigte Endverwendung verwenden.

(174) Die zulässigen Einfuhren und die Grenzen für die beabsichtigte Endverwendung sind in der Tabelle in „Notification No. 50/2017-Customs“ (Zollmitteilung Nr. 50/2017) angegeben. Die indische Regierung wies während des Kontrollbesuchs der Kommission darauf hin, dass Unternehmen, die Waren zu Handelszwecken einführen, nicht anspruchsberechtigt seien.

3.3.2.2.4. Praktische Anwendung

(175) Im Rahmen der Regelung können anspruchsberechtigte Unternehmen eine Zollermäßigung für eingeführte Vorleistungen und Investitionsgüter erhalten. Die ermäßigten Sätze sind in Freistellungsmitteilungen nach Abschnitt 25 Unterabschnitt 1 des „Customs Act“ (Zollgesetz) von 1962 festgelegt.

(176) Unternehmen, die den ermäßigten Satz in Anspruch nehmen möchten, müssen einen Antrag über das Zollportal stellen. Wenn es sich bei den Antragstellern um Hersteller handelt, umfassen die erforderlichen Informationen im Antrag unter anderem die hergestellten Waren und die beabsichtigte Verwendung der eingeführten Waren im Herstellungsprozess. Antragsteller müssen außerdem eine finanzielle Garantie in Form einer besicherten Kontinuitätsanleihe vorlegen. Um in den Genuss des ermäßigten Einfuhrzollsatzes zu kommen, sollten Antragsteller bei Vorlage des Zolleinfuhrscheins für die eingeführten Waren ihre Identifikationsnummer und die Einzelheiten der Kontinuitätsanleihe angeben.

(177) Anspruchsberechtigte Unternehmen müssen Aufzeichnungen über die Verwendung der eingeführten Waren führen und den Zollbehörden monatliche Verbrauchsabrechnungen vorlegen. Wenn die eingeführten Waren nicht wie vorgeschrieben verwendet werden oder wenn es Unstimmigkeiten gibt, können die Zollbehörden die Differenz zwischen dem entrichteten ermäßigten Einfuhrzoll und dem Regelzoll zurückfordern.

(178) Eingeführte Waren können sowohl für die Herstellung von Ausfuhrwaren als auch von Waren verwendet werden, die auf dem Inlandsmarkt verbraucht werden sollen.

3.3.2.2.5. Schlussfolgerung zur IGCR-Regelung

(179) Im Rahmen der IGCRS werden Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Die Zollermäßigung stellt eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung dar, da diese auf ansonsten zu entrichtende Abgaben verzichtet, und sie verschafft dem Begünstigten einen Vorteil, da sie dessen Liquidität verbessert.

(180) Ferner ist die IGCR-Regelung, wie in den Erwägungsgründen 173 und 174 der vorliegenden Verordnung dargelegt, spezifisch, da die Anspruchsberechtigung gesetzlich — beispielsweise gemäß der Tabelle in „Notification 50/2017-Customs“ (Zollmitteilung 50/2017) — auf bestimmte Einführer beschränkt ist, und somit nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung anfechtbar.

⁽³³⁾ „Notification No. 36/1996-Customs (N.T.)“ vom 23. Juli 1996.

⁽³⁴⁾ „Notification No. 32/2016-CUSTOMS (N.T.)“ vom 1. März 2016.

⁽³⁵⁾ „Notification No. 68/2017-Customs (N.T.)“ vom 30. Juni 2017.

⁽³⁶⁾ „Notification No. 74/2022-Customs (N.T.)“ vom 9. September 2022.

3.3.2.2.6. Berechnung der Höhe der Subvention

- (181) Die Höhe der anfechtbaren Subventionen wurde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung auf der Grundlage der für die eingeführten Waren nicht entrichteten Zölle berechnet. In Fällen, in denen die IGCR-Regelung für den Kauf eingeführter Investitionsgüter in Anspruch genommen wurde, wurden die nicht entrichteten Zölle auf eingeführte Investitionsgüter über einen Zeitraum verteilt, der dem normalen Abschreibungszeitraum für solche Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Zu dem auf diese Weise für den Untersuchungszeitraum berechneten Betrag wurden Zinsen für den betreffenden Zeitraum hinzugerechnet, um dem vollen Zinseffekt Rechnung zu tragen. Hierfür wurde der im Untersuchungszeitraum in Indien marktübliche Zinssatz ⁽³⁷⁾ als angemessen betrachtet.
- (182) Nach der endgültigen Unterrichtung änderte die Kommission infolge des in Erwägungsgrund 55 genannten Vorbringens der MP Birla Group den Vergleichswert für den marktüblichen Zinssatz, wie in Erwägungsgrund 56 ausgeführt.
- (183) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die MP Birla Group den in Erwägungsgrund 59 genannten Einwand auch in Bezug auf die IGCR-Regelung vor. Die Kommission wies ihn aus denselben Gründen zurück, wie sie in den Erwägungsgründen 60 bis 62 für das M-SIPS angegeben sind.
- (184) Auch die STL Group und die MP Birla Group nutzten diese Regelung zur Unterstützung der Herstellung von Vorleistungen. Daher teilte die Kommission den Herstellern von Kabeln aus optischen Fasern den angemessenen Betrag des Vorteils zu, der dann bei der Berechnung des Betrags der anfechtbaren Subvention auf der Grundlage der in Erwägungsgrund 181 der vorliegenden Verordnung beschriebenen Methode herangezogen wurde.
- (185) Die Kommission rechnete nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung diese Subventionsbeträge dem gesamten während des Untersuchungszeitraums mit der betroffenen Ware erzielten Umsatz (Nenner) zu.
- (186) Für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen wurde im Rahmen der oben beschriebenen Regelung im Untersuchungszeitraum die folgende Subventionspanne ermittelt:

Import of Goods at Concessional Rate of Duty (IGCR-Regelung)

Name des Unternehmens	Subventionsspanne
MP Birla Group	0,88 %
HFCL Group	0,63 %
STL Group	0,58 %

3.3.3. Staatliche Subventionen

3.3.3.1.1. Förderregelungen des Bundesstaats Maharashtra

- (187) Die Kommission stellte fest, dass die STL Group die Förderregelungen des Bundesstaats Maharashtra im Untersuchungszeitraum in Anspruch genommen hatte.

3.3.3.1.2. Rechtsgrundlage

- (188) Die während des Untersuchungszeitraums geltende Rechtsgrundlage waren die „Maharashtra Electronics Policy“ (Elektronikrichtlinie des Bundesstaats Maharashtra) von 2016 und das „Package Scheme of Incentives“ (Anreizpaket) von 2019 ⁽³⁸⁾.

3.3.3.1.3. Anspruchsberechtigung

- (189) Anspruchsberechtigt sind Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, große Industriezweige sowie Mega- und Ultra-Mega-Projekte. Die Regelungen stehen bestimmten Sektoren offen, darunter Entwurf und Fertigung elektronischer Systeme und Halbleiterherstellung. Die von der STL Group vorgeschlagenen Investitionen wurden als Mega-Projekte eingestuft.

⁽³⁷⁾ Quelle: Statista, „Average lending interest rates in selected countries worldwide in 2023“: <https://www.statista.com/statistics/1389849/lending-interest-rates-in-selected-countries-worldwide/>.

⁽³⁸⁾ „Government of Maharashtra — Industries, Energy and Labour Department — Resolution No. PSI-2019 / CR 46 / IND-8 Mantralaya, Mumbai — 400 032“ vom 16. September 2019: <https://maitri.mahaonline.gov.in/PDF/Package%20Scheme%20of%20Incentives%20-%202019.pdf>.

3.3.3.1.4. Praktische Anwendung

- (190) Die „Maharashtra Electronics Policy“ (Elektronikrichtlinie des Bundesstaats Maharashtra) von 2016 umfasst mehrere Förderregelungen wie Stromtarifsubventionen, Investitionssubventionen, die Erstattung des Arbeitgeberbeitrags zur „Employee’s State Insurance“ (staatlichen Angestelltenversicherung) oder die Erstattung verschiedener Zölle und Steuern.
- (191) Vor der Investition müssen die Unternehmen beim Bundesstaat Maharashtra einen Antrag stellen.
- (192) Wird dem Antrag stattgegeben, übermittelt der Bundesstaat Maharashtra dem Antragsteller ein „Eligibility Certificate“ (Bescheinigung der Anspruchsberechtigung), in dem die Regelungen, für die der Antragsteller infrage kommt, sowie die Beträge aufgeführt sind, die der Antragsteller geltend machen kann. Für Mega-Projekte kann der Bundesstaat Maharashtra auf der Grundlage der in Erwägungsgrund 190 genannten Förderregelungen Subventionen bieten, die auf die besonderen Bedürfnisse des Antragstellers zugeschnitten sind.
- (193) Sobald der Bundesstaat Maharashtra dem Antragsteller die Bescheinigung der Anspruchsberechtigung übermittelt hat, muss der Antragsteller für jede der angebotenen Subventionsregelungen individuelle Zahlungsanträge einreichen, nicht aber zwangsläufig für alle.

3.3.3.1.5. Schlussfolgerung zu den Regelungen des Bundesstaats Maharashtra

- (194) Die Regelungen des Bundesstaats Maharashtra stellen Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung dar. Bei den Auszahlungen handelt es sich um finanzielle Beihilfen des Bundesstaats Maharashtra, da dieser einen direkten Transfer an den Begünstigten vornimmt. Darüber hinaus wird dem Begünstigten durch diese Zahlungen ein Vorteil verschafft, da er einen Ausgleich für einen Teil der von ihm getätigten Investition erhält.
- (195) Ferner sind diese Regelungen spezifisch, da die Anspruchsberechtigung, wie in Erwägungsgrund 189 dargelegt, auf Unternehmen beschränkt ist, die im Bundesstaat Maharashtra Investitionen tätigen, und somit nach Artikel 4 Absatz 3 der Grundverordnung anfechtbar. Darüber hinaus heißt es in Abschnitt 2.3 des „Maharashtra Package Scheme of Incentives“ (Anreizpaket des Bundesstaats Maharashtra) von 2019, dass die Regierung des Bundesstaats Maharashtra 15 „thrust sectors“ (Schwerpunktsektoren) ermittelt hat, um die industrielle Entwicklung in Richtung aufstrebender High-Tech-Sektoren zu lenken. Darüber hinaus können sehr große Projekte wie solche, die als „Mega-Projekte“ eingestuft werden, in den Genuss von maßgeschneiderten Anreizen des Bundesstaats Maharashtra kommen. Die Kommission stellte daher fest, dass die Regelung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung anfechtbar ist.
- (196) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die STL Group vor, die Regelung sei nicht spezifisch. Der STL Group zufolge war dies darauf zurückzuführen, dass die gewährende Behörde der Bundesstaat Maharashtra war und die Anreize nahezu allen dort ansässigen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes zugänglich waren, sofern sie, entsprechend Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Grundverordnung, objektive Kriterien erfüllten, die wirtschaftlicher Art und horizontal anwendbar waren. Die STL Group wies darauf hin, dass bei Erreichen bestimmter Investitionsschwellen im Bundesstaat Maharashtra die betreffenden Unternehmen automatisch Anspruch auf Finanzmittel hatten, wenn sie einen Antrag stellten. Insbesondere hat die STL Group letztlich keine Anträge für Regelungen gestellt, bei denen sie die erforderliche Investitionsschwelle nicht erreicht hatte.
- (197) Die Kommission stellte fest, dass die Regelung unbeschadet der Frage, ob sie aufgrund des geografischen Geltungsbereichs spezifisch war, nach wie vor als spezifisch angesehen wurde, da sie nicht allen Wirtschaftszweigen zur Verfügung stand. Die Kommission stellte des Weiteren fest, dass aus der Liste der Wirtschaftszweige, für die diese Regelung gilt, beispielsweise der gesamte Sektor der landwirtschaftlichen Primärerzeugung ausgeschlossen ist (nur die Verarbeitung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen war förderfähig)⁽³⁹⁾. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die gewährten Vorteile weder automatisch waren noch vorab festgelegt wurden. Wie in Erwägungsgrund 192 festgestellt kann nämlich der Bundesstaat Maharashtra bei Mega-Projekten — die Investition der STL Group wurde als solches eingestuft — „in Erwägung ziehen, maßgeschneiderte Anreizpakete von Fall zu Fall, wie es für notwendig gehalten wird, zu vergeben“⁽⁴⁰⁾. Während des Kontrollbesuchs der Kommission bestätigte die STL Group, dass ihr Projekt als Mega-Projekt eingestuft wurde und ihr solche maßgeschneiderten Vergünstigungen angeboten wurden. Die Tatsache, dass die Anreize für Mega-Projekte wie das Projekt der STL Group maßgeschneidert waren, bestätigte daher, dass die Gewährung des Vorteils tatsächlich einem Ermessensspielraum unterlag und nicht, wie vom Unternehmen behauptet, automatisch erfolgte. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

⁽³⁹⁾ Siehe Absatz 1.2 des „Maharashtra Package scheme of incentives“ 2019, S. 2.

⁽⁴⁰⁾ Siehe Absatz 6.4 des „Maharashtra Package scheme of incentives“ 2019, S. 24.

3.3.3.1.6. Berechnung der Höhe der Subvention

- (198) Die Untersuchung ergab, dass die STL Group von Stromtarifsubventionen, Investitionssubventionen und der Erstattung des Arbeitgeberbeitrags zur staatlichen Angestelltenversicherung für Investitionen in die Herstellung von Kabeln aus optischen Fasern, Vorformlingen aus Glas (ein vorgelagerter Input für optische Fasern) und optischen Fasern (ein vorgelagerter Input für Kabel aus optischen Fasern) profitierte.
- (199) Die Höhe der anfechtbaren Subventionen wurde nach Artikel 7 Absatz 3 der Grundverordnung auf der Grundlage des Betrags berechnet, der den Begünstigten vom Bundesstaat Maharashtra gewährt wurde. Bei diesen Subventionen in Form von Investitionssubventionen wurde der Gesamtbetrag über einen Zeitraum verteilt, der dem normalen Abschreibungszeitraum für solche Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Die Kommission stellte fest, dass der Vorteil dem Empfänger zu dem Zeitpunkt erwächst, zu dem die Begünstigten die Beträge erhalten, die sich aus den vom Bundesstaat Maharashtra ausgestellten Bescheinigungen der Anspruchsberechtigung ergeben. Für Investitionszuschüsse wurden zu dem auf diese Weise für den Untersuchungszeitraum berechneten Betrag Zinsen für den betreffenden Zeitraum hinzugerechnet, um dem vollen Zinseffekt Rechnung zu tragen. Hierfür wurde der im Untersuchungszeitraum in Indien marktübliche Zinssatz ⁽⁴¹⁾ als angemessen betrachtet.
- (200) Nach der endgültigen Unterrichtung änderte die Kommission infolge des in Erwägungsgrund 55 genannten Vorbringens der MP Birla Group den Vergleichswert für den marktüblichen Zinssatz, wie in Erwägungsgrund 56 ausgeführt.
- (201) Auch die STL Group nutzte diese Regelung zur Unterstützung der Herstellung von Vorleistungen. Daher teilte die Kommission den Herstellern von Kabeln aus optischen Fasern den angemessenen Betrag des Vorteils zu, der dann bei der Berechnung des Betrags der anfechtbaren Subvention auf der Grundlage der in Erwägungsgrund 199 beschriebenen Methode herangezogen wurde.
- (202) Die Höhe der Subvention wurde nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung dem gesamten während des Untersuchungszeitraums mit der untersuchten Ware erzielten Umsatz (Nenner) zugerechnet, da die Unternehmen die Vermögenswerte ausschließlich zur Herstellung der untersuchten Ware verwendeten und die Subvention nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (203) Für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen wurde im Rahmen der oben beschriebenen Regelung im Untersuchungszeitraum die folgende Subventionspanne ermittelt:

Regelungen des Bundesstaats Maharashtra

Name des Unternehmens	Subventionsspanne
STL Group	0,18 %

3.3.3.2. Förderregelungen des Bundesstaats Telangana

- (204) Die Kommission stellte fest, dass die HFCL Group die Förderregelungen des Bundesstaats Telangana im Untersuchungszeitraum in Anspruch genommen hatte.

3.3.3.2.1. Rechtsgrundlage

- (205) Die während des Untersuchungszeitraums geltende Rechtsgrundlage war die „Telangana Electronics Policy“ (Elektronikrichtlinie des Bundesstaats Telangana) von 2016 ⁽⁴²⁾.

3.3.3.2.2. Anspruchsberechtigung

- (206) Die Anspruchsberechtigung ist gemäß Abschnitt 6.2 der „Telangana Electronics Policy“ (Elektronikrichtlinie des Bundesstaats Telangana) von 2016 auf die Elektronikindustrie in Telangana beschränkt. Laut Seite 11 dieser Richtlinie umfasst die Elektronikindustrie elektronische Waren, Fertigungsdienstleistungen im Elektronikbereich, die Konzeption von Halbleitern und von Technologien der sehr hohen Integrationsdichte sowie Elektronikkomponenten.

⁽⁴¹⁾ Quelle: Statista, „Average lending interest rates in selected countries worldwide in 2023“: <https://www.statista.com/statistics/1389849/lending-interest-rates-in-selected-countries-worldwide/>.
⁽⁴²⁾ „Government of Telangana — Information Technology, Electronics and Communications Department“ — „Electronics Policy 2016“: <https://it.telangana.gov.in/wp-content/uploads/2016/04/Telangana-Electronics-Policy-2016.pdf>.

3.3.3.2.3. Praktische Anwendung

- (207) Die „Telangana Electronics Policy“ (Elektronikrichtlinie des Bundesstaats Telangana) von 2016 umfasst mehrere Förderregelungen wie Investitionssubventionen, Zinssubventionen, Stromsubventionen, Verkehrssubventionen oder die Erstattung verschiedener Zölle und Steuern.
- (208) Vor der Investition müssen die Unternehmen beim Bundesstaat Telangana einen Antrag stellen.
- (209) Wird dem Antrag stattgegeben, übermittelt der Bundesstaat Telangana dem Antragsteller ein „Approval or Offer Letter“ (Genehmigungs- oder Angebotsschreiben), in dem die Regelungen, für die der Antragsteller infrage kommt, sowie die Beträge aufgeführt sind, die der Antragsteller geltend machen kann. Für Mega-Projekte kann der Bundesstaat Telangana auf der Grundlage der in Erwägungsgrund 207 genannten Förderregelungen Subventionen bieten, die auf die besonderen Bedürfnisse des Antragstellers zugeschnitten sind.
- (210) Sobald der Bundesstaat Telangana dem Antragsteller das Genehmigungs- oder Angebotsschreiben übermittelt hat, muss der Antragsteller für jede der angebotenen Subventionsregelungen individuelle Zahlungsanträge einreichen, nicht aber zwangsläufig für alle.

3.3.3.2.4. Schlussfolgerung zu den Regelungen des Bundesstaats Telangana

- (211) Die Regelungen des Bundesstaats Telangana stellen Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung dar. Bei den Auszahlungen handelt es sich um finanzielle Beihilfen des Bundesstaats Telangana, da dieser einen direkten Transfer an den Begünstigten vornimmt. Darüber hinaus wird dem Begünstigten durch diese Auszahlungen ein Vorteil verschafft, da er einen Teil der von ihm getätigten Investition vom Bundesstaat Telangana erstattet bekommt.
- (212) Diese Regelungen sind spezifisch, da die Anspruchsberechtigung, wie in Erwägungsgrund 206 dargelegt, auf Unternehmen beschränkt ist, die im Bundesstaat Telangana Investitionen tätigen, und somit nach Artikel 4 Absatz 3 der Grundverordnung anfechtbar. Außerdem ist die Anspruchsberechtigung, wie in Erwägungsgrund 206 erläutert, auch auf Hersteller beschränkt, die in der Elektronikindustrie tätig sind. Darüber hinaus können sehr große Projekte wie solche, die als „Mega-Projekte“ eingestuft werden, in den Genuss von maßgeschneiderten Anreizen des Bundesstaats Telangana kommen. Die Kommission stellte daher fest, dass die Regelung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung anfechtbar ist.

3.3.3.2.5. Berechnung der Höhe der Subvention

- (213) Die Untersuchung ergab, dass die HFCL Group von Investitionssubventionen, Zinssubventionen, Stempelsteuererstattungen sowie von Stromsubventionen profitierte.
- (214) Die Höhe der anfechtbaren Subventionen wurde nach Artikel 7 Absatz 3 der Grundverordnung auf der Grundlage des Betrags berechnet, der den Begünstigten vom Bundesstaat Telangana gewährt wurde. Die Kommission stellte fest, dass der Vorteil dem Empfänger zu dem Zeitpunkt erwächst, zu dem die Begünstigten die Beträge erhalten, die sich aus den vom Bundesstaat Telangana ausgestellten Schreiben ergeben.
- (215) Bei diesen Subventionen in Form von Investitionssubventionen wurde der Gesamtbetrag über einen Zeitraum verteilt, der dem normalen Abschreibungszeitraum für solche Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Zu dem auf diese Weise für den Untersuchungszeitraum berechneten Betrag wurden Zinsen für den betreffenden Zeitraum hinzugerechnet, um dem vollen Zinseffekt Rechnung zu tragen. Hierfür wurde der im Untersuchungszeitraum in Indien marktübliche Zinssatz⁽⁴³⁾ als angemessen betrachtet.
- (216) Nach der endgültigen Unterrichtung änderte die Kommission infolge des in Erwägungsgrund 55 genannten Vorbringens der MP Birla Group den Vergleichswert für den marktüblichen Zinssatz, wie in Erwägungsgrund 56 ausgeführt.
- (217) Darüber hinaus ermittelte und berichtigte die Kommission einen Fehler in der Berechnung.

⁽⁴³⁾ Quelle: Statista, „Average lending interest rates in selected countries worldwide in 2023“: <https://www.statista.com/statistics/1389849/lending-interest-rates-in-selected-countries-worldwide/>.

- (218) Auch die HFCL Group nutzte diese Regelung zur Unterstützung der Herstellung von Vorleistungen. Daher teilte die Kommission den Herstellern von Kabeln aus optischen Fasern den angemessenen Betrag des Vorteils zu, der dann bei der Berechnung des Betrags der anfechtbaren Subvention auf der Grundlage der in Erwägungsgrund 214 beschriebenen Methode herangezogen wurde.
- (219) Für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen wurde im Rahmen der oben beschriebenen Regelung im Untersuchungszeitraum die folgende Subventionspanne ermittelt:

Regelungen des Bundesstaats Telangana

Name des Unternehmens	Subventionspanne
HFCL Group	0,41 %

3.3.3.2.6. Förderregelungen des Bundesstaats Madhya Pradesh

- (220) Die Kommission stellte fest, dass die MP Birla Group die Förderregelungen des Bundesstaats Madhya Pradesh im Untersuchungszeitraum in Anspruch genommen hatte.

3.3.3.2.7. Rechtsgrundlage

- (221) Die während des Untersuchungszeitraums geltende Rechtsgrundlage war die „Industrial Promotion Policy“ (Richtlinie zur Förderung der Industrie) von 2014 in ihrer im Oktober 2019 geänderten Fassung⁽⁴⁴⁾. Ziel dieser Richtlinie war es, industrielle Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Madhya Pradesh durch Steuererstattungen zu fördern und gleichzeitig einen Teil der durch die Investitionen entstandenen zusätzlichen Steuereinnahmen zu erheben.

3.3.3.2.8. Anspruchsberechtigung

- (222) Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, die in anderen als den in Abschnitt 5.2.1 der „Industrial Promotion Policy“ (Richtlinie zur Förderung der Industrie) von 2014 genannten Sektoren tätig sind und im Bundesstaat Madhya Pradesh Investitionen tätigen, um neue Produktionsstätten zu errichten, Kapazitäten zu erhöhen, ihre Produktion zu diversifizieren oder technische Ausrüstung zu modernisieren.

3.3.3.2.9. Praktische Anwendung

- (223) Die Unternehmen müssen beim Bundesstaat Madhya Pradesh einen Antrag stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, übermittelt der Bundesstaat Madhya Pradesh dem Antragsteller ein „Sanction Letter“ (Genehmigungsschreiben), in dem die Regelungen, für die der Antragsteller infrage kommt, sowie die Beträge aufgeführt sind, die der Antragsteller geltend machen kann.
- (224) Die „Industrial Promotion Policy“ (Richtlinie zur Förderung der Industrie) von 2014 umfasst mehrere Förderregelungen, die vom Wert der Investitionen und des Tätigkeitsbereichs abhängig sind. Unternehmen konnten von verschiedenen Fördermaßnahmen profitieren.
- (225) Die von der MP Birla Group verfolgten Projekte zur Kapazitätsausweitung wurden als große Industrieanlagen eingestuft, die vom Bundesstaat Madhya Pradesh durch die Rückerstattung verschiedener Steuern gefördert wurden.

3.3.3.2.10. Schlussfolgerung zu den Regelungen des Bundesstaats Madhya Pradesh

- (226) Die Regelungen des Bundesstaats Madhya Pradesh stellen Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung dar. Bei den Auszahlungen handelt es sich um finanzielle Beihilfen des Bundesstaats Madhya Pradesh, da dieser einen direkten Transfer an den Begünstigten vornimmt. Darüber hinaus wird dem Begünstigten durch diese Auszahlungen ein Vorteil verschafft, da er einen Teil der von ihm getätigten Investition vom Bundesstaat Telangana erstattet bekommt.

⁽⁴⁴⁾ „Government of Madhya Pradesh — Department of Industrial Policy & Investment Promotion — Industrial Promotion Policy, 2014 (Amended as of October 2019)“.

- (227) Die Regelung ist spezifisch, da der Bundesstaat Madhya Pradesh Investitionsprojekte aus allen Wirtschaftszweigen auswählt, einige davon jedoch, wie in Erwägungsgrund 222 dargelegt, ausgeschlossen sind, sodass die Regelung nicht allgemein verfügbar ist. Daher ist die Regelung auch nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung anfechtbar. Darüber hinaus ist die Anspruchsberechtigung, wie in Erwägungsgrund 222 dargelegt, auf Unternehmen beschränkt, die im Bundesstaat Madhya Pradesh Investitionen tätigen, und somit nach Artikel 4 Absatz 3 der Grundverordnung anfechtbar.
- (228) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die MP Birla Group vor, dass die Förderkriterien dieser Regelung allgemein gehalten seien und für alle Investoren, die die Kriterien erfüllten, gälten, während die Wirtschaftszweige, die für die Anreize im Rahmen dieser Regelung nicht in Betracht kämen, aus Gründen der öffentlichen Ordnung wie Umweltschutz, öffentliche Gesundheit und öffentliche Sittlichkeit ausgeschlossen seien. Nach Ansicht der MP Birla Group waren diese Ausschlüsse nicht willkürlich, sondern auf legitime, durch Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gerechtfertigte Gemeinwohlziele gegründet.
- (229) Die Kommission stellte zunächst fest, dass zu den von der Regelung ausgeschlossenen Wirtschaftszweige auch „Tätigkeiten im Zusammenhang mit Handel und Dienstleistungen“ gehörten. Dies zeigte, dass der Grund für den Ausschluss bestimmter Wirtschaftszweige nicht nur Erwägungen der öffentlichen Ordnung wie Umweltschutz, öffentliche Gesundheit und öffentliche Sittlichkeit waren. Zweitens stellte die Kommission fest, dass in Anhang B Nummer 19 der „Industrial Promotion Policy“ von 2014 unter den für die Regelung nicht in Betracht kommenden Wirtschaftszweigen „alle von der Regierung des Bundesstaates gelegentlich gemeldeten Wirtschaftszweige“ aufgeführt sind. Dies zeigt, dass es der Bundesstaat Madhya Pradesh nach eigenem Ermessen entscheiden kann, welche Wirtschaftszweige von der Regelung ausgeschlossen sind und somit auch, welche nach der Regelung anspruchsberechtigt sind. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.3.3.2.11. Berechnung der Höhe der Subvention

- (230) Die Untersuchung ergab, dass BCL und VTL in den Genuss der in Erwägungsgrund 225 beschriebenen Steuererstattung gekommen sind.
- (231) Die Höhe der anfechtbaren Subventionen wurde nach Artikel 7 Absatz 3 der Grundverordnung auf der Grundlage des Betrags berechnet, der den Begünstigten vom Bundesstaat Madhya Pradesh gewährt wurde. Bei diesen Subventionen in Form von Investitionssubventionen wurde der Gesamtbetrag über einen Zeitraum verteilt, der dem normalen Abschreibungszeitraum für solche Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Die MP Birla Group verbuchte den Betrag erst, als alle jährlichen Tranchen eingegangen waren, da sie außer dem vom Bundesstaat Madhya Pradesh genehmigten Gesamtbetrag keine Vorabinformationen über die Höhe der jährlichen Tranchen erhalten hatte. Die Kommission stellte somit fest, dass der Vorteil der MP Birla Group zu dem Zeitpunkt erwächst, zu dem die Begünstigten die Beträge erhalten, die sich aus den vom Bundesstaat Madhya Pradesh ausgestellten Genehmigungsschreiben ergeben. Für Investitionszuschüsse wurden zu dem auf diese Weise für den Untersuchungszeitraum berechneten Betrag Zinsen für den betreffenden Zeitraum hinzugerechnet, um dem vollen Zinseffekt Rechnung zu tragen. Hierfür wurde der im Untersuchungszeitraum in Indien marktübliche Zinssatz⁽⁴⁵⁾ als angemessen betrachtet.
- (232) Nach der endgültigen Unterrichtung änderte die Kommission infolge des in Erwägungsgrund 55 genannten Vorbringens der MP Birla Group den Vergleichswert für den marktüblichen Zinssatz, wie in Erwägungsgrund 56 ausgeführt.
- (233) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die MP Birla Group vor, der für VTL errechnete Vorteil aus dieser Regelung enthalte Subventionen im Zusammenhang mit der ersten Erweiterung des Unternehmens, die bis zum Untersuchungszeitraum vollständig beschrieben worden seien. Darüber hinaus war der MP Birla Group zufolge auf die im Zusammenhang mit Gebäuden erhaltenen Subventionen ein falscher Abschreibungszeitraum angewandt worden. Schließlich brachte die MP Birla Group vor, die Kommission habe bestimmte Beträge berücksichtigt, die nicht in die Berechnung hätten einfließen dürfen.
- (234) Die Kommission hielt alle drei Vorbringen für gerechtfertigt und passte die Berechnungen entsprechend an. Nachdem die ersten beiden Vorbringen akzeptiert worden waren, indem die Beträge im Zusammenhang mit der ersten Erweiterung herausgenommen und der korrekte Abschreibungszeitraum für Gebäude angewandt wurden, war für das letzte Vorbringen keine weitere Anpassung der Berechnung des Vorteils erforderlich.

⁽⁴⁵⁾ Quelle: Statista, „Average lending interest rates in selected countries worldwide in 2023“: <https://www.statista.com/statistics/1389849/lending-interest-rates-in-selected-countries-worldwide/>.

- (235) Darüber hinaus ermittelte und berichtigte die Kommission einen Fehler bei der Berechnung der Subventionsspanne von BCL im Rahmen dieser Regelung.
- (236) Die Höhe der Subvention wurde nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung dem gesamten während des Untersuchungszeitraums mit der untersuchten Ware erzielten Umsatz (Nenner) zugerechnet, da die Unternehmen die Subventionen in Bezug auf die Vermögenswerte ausschließlich zur Herstellung der untersuchten Ware erhielten und die Subvention nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (237) Für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmensgruppen wurde im Rahmen der oben beschriebenen Regelung im Untersuchungszeitraum die folgende Subventionspanne ermittelt:

Regelungen des Bundesstaats Madhya Pradesh

Name des Unternehmens	Subventionsspanne
MP Birla Group	0,26 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Maßeinheit

- (238) Obwohl offizielle Einfuhrstatistiken in Kilogramm angegeben werden, vertrat die Kommission die Auffassung, dass diese Maßeinheit für eine ordnungsgemäße Messung der betroffenen Mengen nicht geeignet ist. Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig üblicherweise nicht Gewicht, sondern Länge als wichtigsten Volumenindikator verwendet. Dabei kann entweder die Länge des Kabels (Kabelkilometer) oder die Gesamtlänge der darin enthaltenen Fasern (Faserkilometer) gemessen werden. Bei der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in China ⁽⁴⁶⁾ und der gesonderten Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien betrachtete die Kommission Kabelkilometer als die geeignetste Maßeinheit. In der vorliegenden Untersuchung wurde derselbe Ansatz verfolgt.

4.2. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (239) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von 14 Herstellern bzw. Gruppen von Herstellern in der Union hergestellt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (240) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum betrug etwa 1,7 Mio. Kabelkilometer. Die Kommission ermittelte diese Zahl auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen über den Wirtschaftszweig der Union darunter direkte Informationen von den drei in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und den fünf anderen Unionsherstellern, die den Antrag unterstützten, sowie Marktinformationen bezüglich der restlichen Hersteller. Wie in Erwägungsgrund 12 dargelegt, entfielen auf die drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller mehr als 50 % der geschätzten Gesamtproduktionsmenge der gleichartigen Ware.

4.3. Eigenverbrauch

- (241) Um festzustellen, ob der Wirtschaftszweig der Union eine Schädigung erlitt, und um den Verbrauch und die verschiedenen Wirtschaftsindikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu ermitteln, untersuchte die Kommission, ob und inwieweit die nachfolgende Verwendung der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten gleichartigen Ware (Eigenverbrauch) bei der Analyse berücksichtigt werden musste.
- (242) Die Kommission stellte fest, dass im Bezugszeitraum zwischen 9 % und 13 % der Produktion der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller für den Eigenverbrauch bestimmt waren. In diesem Fall wurden die Kabel innerhalb derselben Unternehmen oder Konzerne zur weiteren nachgelagerten Verarbeitung geliefert, insbesondere zur Herstellung von Kabeln mit Anschlussstücken.

⁽⁴⁶⁾ Siehe Erwägungsgrund 402 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2011.

- (243) Die Unterscheidung zwischen Eigenverbrauchsmarkt und freiem Markt ist für die Schadensanalyse relevant, weil die für den Eigenverbrauch bestimmten Waren nicht unmittelbar mit den Einfuhren konkurrieren. Die für den freien Markt bestimmte Produktion steht dagegen in unmittelbarem Wettbewerb mit Einfuhren der betroffenen Ware.
- (244) Um ein möglichst vollständiges Bild des Wirtschaftszweigs der Union zu erhalten, beschaffte sich die Kommission Daten für die gesamte Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit optischen Fasern und untersuchte, ob die Produktion für den Eigenverbrauch oder für den freien Markt bestimmt war.
- (245) Die Kommission untersuchte bestimmte Wirtschaftsindikatoren für den Wirtschaftszweig der Union anhand von Daten für den freien Markt. Diese Indikatoren sind: Verkaufsmenge und Verkaufspreise auf dem Unionsmarkt, Marktanteil, Wachstum, Ausfuhrmengen und -preise, Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow. Sofern möglich und gerechtfertigt, wurden die Feststellungen der Untersuchung mit den Daten zum Eigenverbrauchsmarkt verglichen, um zu einem lückenlosen Bild der Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu gelangen.
- (246) Eine sinnvolle Untersuchung der übrigen Wirtschaftsindikatoren konnte aber nur bei Betrachtung der gesamten Wirtschaftstätigkeit unter Einbeziehung des Eigenverbrauchs des Wirtschaftszweigs der Union erfolgen⁽⁴⁷⁾. Bei diesen Wirtschaftsindikatoren handelt es sich um: Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung, Investitionen, Lagerbestände, Beschäftigung, Produktivität, Löhne und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Sie hängen von der gesamten Wirtschaftstätigkeit ab, unabhängig davon, ob die Produktion für den Eigenverbrauch oder zum Verkauf auf dem freien Markt bestimmt ist.

4.4. Unionsverbrauch

- (247) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch anhand der vom Antragsteller bestimmten Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt sowie der im Einklang mit der in Abschnitt 4.5.1 beschriebenen Methode gewonnenen Daten zu den Einfuhren aus Indien.
- (248) Die Einfuhren aus anderen Drittländern wurden auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt. Da Eurostat die Einfuhren der betroffenen Ware in Kilogramm ermittelt, wurden die Einfuhren gemäß Erwägungsgrund 238 in Kabelkilometer umgerechnet, wobei derselbe Umrechnungsfaktor wie für die indischen ausführenden Hersteller verwendet wurde.
- (249) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

Unionsverbrauch (in Kabelkilometern)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt (freier Markt und Eigenverbrauchsmarkt)	2 388 549	2 744 968	2 578 597	2 480 978
<i>Index</i>	100	116	108	104
Eigenverbrauchsmarkt	139 500	141 971	212 803	205 264
<i>Index</i>	100	88	145	145
Freier Markt	2 249 049	2 602 997	2 365 795	2 275 714
<i>Index</i>	100	116	105	101

Quelle: mitarbeitende ausführende Hersteller, Eurostat, Antragsteller.

⁽⁴⁷⁾ Die Grundlage dieser Indikatoren bildeten unmittelbare Daten, die der Antragsteller zu den acht antragstellenden oder den Antrag unterstützenden Unionsherstellern erfasste, auf die im Untersuchungszeitraum mehr als 50 % der Unionsproduktion entfielen; dazu kam eine auf Marktforschung und Marktinformationen basierende Schätzung für die verbleibenden Unionshersteller.

- (250) Der Unionsverbrauch insgesamt (freier Markt und Eigenverbrauchsmarkt) stieg zwischen 2020 und 2021 um 16 % (von etwa 2,4 Mio. Kabelkilometer im Jahr 2020 auf rund 2,7 Mio. Kabelkilometer im Jahr 2021). Zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum ging er um rund 4 %, d. h. auf etwa 2,5 Mio. Kabelkilometer, zurück. Der Anstieg des Verbrauchs im Jahr 2021 lässt sich durch einen Aufholeffekt nach den Störungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erklären.
- (251) Der Eigenverbrauchsmarkt besteht aus der Verwendung von Kabeln aus optischen Fasern in Verbindungslösungen, die von den Unternehmen angeboten werden, wobei dies auch Kabel mit Anschlussstücken einschließt. Die Mengen entsprachen 9 % des gesamten Unionsverbrauchs im Untersuchungszeitraum. Die Eigenverbrauchsverkäufe stiegen im Bezugszeitraum um 45 %.
- (252) Der Verbrauch auf dem freien Markt entwickelte sich im Einklang mit dem Unionsverbrauch insgesamt. Im 2021 stieg er um 15 %, gefolgt von einem Rückgang um 9,5 % im Jahr 2022; im Untersuchungszeitraum war dann wieder ein Anstieg um 5,7 % zu verzeichnen. Zwischen 2020 und dem Untersuchungszeitraum war eine Steigerung von 1 % zu verzeichnen.

4.5. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

4.5.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land*

- (253) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren aus Indien auf der Grundlage der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller sowie der von den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern übermittelten Informationen. Als Maßeinheit wurden Kabelkilometer verwendet (siehe Erwägungsgrund 238). Auf dieser Grundlage belief sich die Menge der Einfuhren aus Indien im Untersuchungszeitraum auf 113 % der von Eurostat für denselben Zeitraum gemeldeten Gesamteinfuhren.
- (254) Der Marktanteil der Gesamteinfuhren aus Indien wurde auf der Grundlage der Einfuhrmenge im Vergleich zur Gesamtverbrauchsmenge auf dem freien Markt nach Tabelle 1 ermittelt.
- (255) Die subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2

Einfuhrmenge (in Kabelkilometern) und Marktanteil

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in Kabelkilometern)	64 155	128 323	256 051	222 575
<i>Index</i>	100	200	399	347
Marktanteil (in %)	2,9	4,9	10,8	9,8
<i>Index</i>	100	173	379	343

Quelle: in die Stichprobe einbezogene und nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, Eurostat.

- (256) Die subventionierten Einfuhren aus Indien verzeichneten im Bezugszeitraum einen starken Anstieg von 64 155 Kabelkilometern im Jahr 2020 auf 222 575 Kabelkilometer im Untersuchungszeitraum. Dieser Anstieg um 247 % übersteigt bei Weitem die Entwicklung des Verbrauchs und zeigt das Ausmaß der Marktdurchdringung durch die Einfuhren aus Indien.
- (257) In der Folge stieg der Marktanteil der subventionierten Einfuhren im Bezugszeitraum von 2,9 % auf 9,8 %, was einem starken Anstieg von 243 % entspricht. Es sei darauf hingewiesen, dass die subventionierten Einfuhren aus Indien vor allem im Zeitraum 2020-2022 zunahmen.

4.5.2. Preise der subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land, Preisunterbietung

- (258) Die Kommission ermittelte die Preise der subventionierten Einfuhren auf der Grundlage der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller sowie der Informationen, die von den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern übermittelt worden waren. Die Preisunterbietung durch die Einfuhren wurde anhand der CIF-Preise der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller sowie der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller ermittelt.
- (259) Der gewogene Durchschnittspreis der subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrpreise (in EUR/Kabelkilometer)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Indien	857	524	494	447
<i>Index</i>	100	61	58	52

Quelle: in die Stichprobe einbezogene und nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller.

- (260) Die Preise der subventionierten Einfuhren aus Indien sanken im Bezugszeitraum von 857 EUR/Kabelkilometer auf 447 EUR/Kabelkilometer, was einem Rückgang um 48 % entspricht. Mit Ausnahme des Jahres 2020 lagen die subventionierten Einfuhrpreise im Untersuchungszeitraum durchgängig unter dem Preis, den der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellte (siehe Tabelle 8).
- (261) Vor diesem Hintergrund berechnete die Kommission die Preisunterbietung während des Untersuchungszeitraum, indem sie Folgendes verglich:
- (1) die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und
 - (2) die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der von den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden indischen Herstellern getätigten Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises, mit angemessenen Berichtigungen um die nach der Einfuhr angefallenen Kosten.
- (262) Bei Verkäufen an verbundene Einführer in die Union wurde für die Berechnung der Preisunterbietungsspanne ein Ausführpreis (im Folgenden „rechnerisch ermittelter CIF-Preis“) auf der Grundlage des Rechnungswerts für den ersten unabhängigen Abnehmer berechnet, von dem einfuhrbedingte Berichtigungen für die bis zu dem für den CIF-Preis maßgeblichen Ort entstandenen Kosten, sowie die VVG-Kosten und Gewinne des verbundenen Einführers abgezogen wurden, wobei Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁸⁾ entsprechend angewendet wurde.
- (263) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde als Prozentsatz des von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes ausgedrückt und belief sich als gewogener Gesamtdurchschnitt auf 38,2 %.
- (264) Unabhängig von der Höhe der Preisunterbietung stellte die Kommission fest, dass die subventionierten Einfuhren einen erheblichen Druck auf die Unionspreise ausübten, die im Bezugszeitraum sanken, während die Herstellkosten kontinuierlich stiegen, und eine Preiserhöhung in erheblichem Maße verhinderten. Daher konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise nicht auf das für angemessene Gewinne erforderliche Niveau anheben.

⁽⁴⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>).

4.6. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.6.1. *Allgemeine Bemerkungen*

- (265) Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der subventionierten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.
- (266) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission auf der Grundlage der Daten in der vom Antragsteller übermittelten Antwort auf den Fragebogen, welche Daten enthielt, die sich auf alle Unionshersteller beziehen. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf den Fragebogen. Die Daten waren auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller bezogen. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (267) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (268) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.6.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.6.2.1. *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

- (269) Die Gesamtproduktion der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 4

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge (in Kabelkilometern)	1 441 476	1 694 627	1 755 090	1 730 822
<i>Index</i>	100	118	122	120
Produktionskapazität (in Kabelkilometern)	2 475 938	2 605 845	2 678 345	2 796 286
<i>Index</i>	100	105	108	113
Kapazitätsauslastung (in %)	58	65	66	62
<i>Index</i>	100	112	113	106

Quelle: überprüfte Antworten auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren.

- (270) Im Bezugszeitraum stieg die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union von rund 1,4 Mio. Kabelkilometern auf rund 1,7 Mio. Kabelkilometer, d. h. insgesamt um 20 %. Eine genauere Analyse ergab, dass der Anstieg der Produktionsmenge vor allem zwischen 2020 und 2021 erfolgte (Zunahme um 18 %); im Jahr 2022 stieg die Produktionsmenge leicht (um 4 %), und im Untersuchungszeitraum war wieder ein Rückgang um 2 % zu verzeichnen.
- (271) Im Bezugszeitraum erhöhte sich die Produktionskapazität um 13 %, was auf die Investitionen gewisser Unionshersteller zurückzuführen ist. Trotz des Anstiegs blieb das Investitionsniveau insgesamt sehr niedrig und lag auf dem zur Aufrechterhaltung der Marktpräsenz des Wirtschaftszweigs der Union erforderlichen Mindestniveau.

- (272) Die Kapazitätsauslastung stieg im Zeitraum 2020-2022 um 13 %, gefolgt von einem Rückgang um 4 Prozentpunkte im Untersuchungszeitraum, der auf den Produktionsrückgang im selben Zeitraum zurückzuführen ist.

4.6.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (273) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt — freier Markt und Eigenverbrauchsmarkt (in Kabelkilometern)	1 023 831	1 185 920	1 212 812	1 244 041
<i>Index</i>	100	116	118	122
Verkäufe auf dem Eigenverbrauchsmarkt (in Kabelkilometern)	139 500	141 971	212 803	205 264
<i>Index</i>	100	102	153	147
Marktanteil der Verkäufe auf dem Eigenverbrauchsmarkt in % des freien Marktes	6,2	5,5	9,0	9,0
<i>Index</i>	100	88	145	145
Verkäufe auf dem freien Markt (in Kabelkilometern)	884 331	1 043 949	1 000 009	1 038 777
<i>Index</i>	100	118	113	117
Marktanteil der Verkäufe auf dem freien Markt (in %)	39,3	40,1	42,3	45,6
<i>Index</i>	100	102	108	117

Quelle: überprüfte Antworten auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren.

- (274) Im Bezugszeitraum stieg die Gesamtverkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt und dem Eigenverbrauchsmarkt von rund 1 Mio. Kabelkilometern im Jahr 2020 auf über 1,2 Mio. Kabelkilometer im Untersuchungszeitraum, d. h. um 22 %.
- (275) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt stieg von rund 880 000 Kabelkilometern im Jahr 2020 auf rund 1 040 000 Kabelkilometer im Untersuchungszeitraum, d. h. um 17 % im Bezugszeitraum. Dies führte zu einem Anstieg des Marktanteils von 39,3 % im Jahr 2020 auf 45,6 % im Untersuchungszeitraum.
- (276) Der Anstieg des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum ist auf zwei Hauptfaktoren zurückzuführen, nämlich i) die Verhinderung einer Preiserhöhung bei den Unionsherstellern (siehe Abschnitt 4.5.2) und ii) die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern aus China im November 2021. In einer Zeit nahezu konstanten Verbrauchs konnte der Marktanteil der Unionshersteller fast ausschließlich gegenüber den gedumpten Einfuhren aus China zurückgewonnen werden. Wie in Abschnitt 4.6.2.3 erläutert, konnte der Wirtschaftszweig der Union nicht in vollem Umfang von der Abhilfewirkung der Antidumpingzölle gegenüber China profitieren, da ein erheblicher Teil der chinesischen Verkäufe durch die subventionierten Einfuhren aus Indien übernommen wurde.

(277) Der Eigenverbrauchsmarkt des Wirtschaftszweigs der Union (ausgedrückt als Prozentsatz des Verbrauchs auf dem freien Markt) wies im Bezugszeitraum eine positive Entwicklung auf (Anstieg von 6,2 % im Jahr 2020 auf 9,0 % im Untersuchungszeitraum). Der Eigenverbrauchsmarkt umfasst Kabel aus optischen Fasern, die für Anschlusszwecke verwendet werden (Anschlusskabel, Verkabelungen in Gebäuden und Kabel für Rechenzentren). Die Nachfrage auf dem Markt für Verbindungselemente steigt — und damit auch der Eigenverbrauch von Kabeln aus optischen Fasern. In Anbetracht der höheren Preise dieser Waren und der verfügbaren Kapazitätsreserven entschied sich der Wirtschaftszweig der Union für die Beibehaltung des Eigenverbrauchsgeschäfts, da dieses eine Differenzierung der Waren, eine höhere Kapazitätsauslastung sowie niedrigere Stückkosten ermöglicht und positive Auswirkungen auf die Gesamrentabilität des Wirtschaftszweigs der Union hatte. Daher hatte es keine negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Union.

4.6.2.3. Wachstum

(278) Trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in China konnte der Wirtschaftszweig der Union keinen bedeutenden Marktanteil zurückgewinnen, da ein bedeutender Teil des zuvor von den chinesischen ausführenden Herstellern gehaltenen Marktanteils durch die subventionierten indischen Einfuhren übernommen wurde. Daher konnte der Wirtschaftszweig der Union nicht in vollem Umfang von der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den Einfuhren aus China profitieren und wurde entsprechend an einer Steigerung seiner Produktions- und Verkaufsmengen gehindert.

4.6.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(279) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Beschäftigung und Produktivität

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten)	4 559	4 970	5 136	5 141
<i>Index</i>	100	109	113	113
Produktivität (in Kabelkilometern/Vollzeitäquivalenten)	316	341	342	337
<i>Index</i>	100	108	108	106

Quelle: überprüfte Antworten auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren.

(280) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union nahm in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgedrückt von 2020 bis zum Untersuchungszeitraum um 13 % zu. Diese Entwicklung folgt weitgehend der Entwicklung der Produktionsmenge in Tabelle 4.

(281) Da sich die Zahlen für Produktion und Beschäftigung stark entsprechen, blieb die Produktivität in Kabelkilometern pro Beschäftigten weitgehend konstant.

4.6.2.5. Höhe der Subventionsspanne und Erholung von früherer Subventionierung

(282) Alle Subventionsspannen lagen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Subventionsspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land erheblich.

(283) In der ersten Hälfte des Bezugszeitraums wurde die Lage des Wirtschaftszweigs der Union, einschließlich seines Rentabilitätsniveaus, weiterhin durch die gedumpten und subventionierten Einfuhren aus China beeinträchtigt (siehe Abschnitt 5). Aufgrund des erheblichen Anstiegs der subventionierten Einfuhren aus Indien konnte der Wirtschaftszweig der Union nicht in vollem Umfang von der Abhilfewirkung der Zölle auf die Einfuhren aus China profitieren (siehe Erwägungsgrund 278).

4.6.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.6.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

- (284) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Verkaufspreise in der Union

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt (in EUR/Kabelkilometer)	692	655	667	671
<i>Index</i>	100	95	96	97
Durchschnittliche Herstellstückkosten (in EUR/Kabelkilometer)	608	578	648	662
<i>Index</i>	100	95	107	109

Quelle: in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (285) Die Verkaufspreise auf dem Unionsmarkt an unabhängige Parteien (freier Markt) gingen zwischen 2020 und 2021 um 5 % zurück und stiegen in den Folgejahren leicht an, jedoch ohne wieder das Niveau von 2020 zu erreichen.
- (286) Zwar sanken die Herstellstückkosten im Zeitraum 2020-2021 im Einklang mit den Durchschnittspreisen auf dem freien Unionsmarkt um 5 %, jedoch stiegen sie von 2021 bis zum Untersuchungszeitraum um 14,5 % an (bei den Verkaufspreisen war dagegen lediglich ein Anstieg von 2 % zu verzeichnen). Der Kostenanstieg zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum war in erster Linie auf den Anstieg der Rohstoffpreise und der Personalkosten entsprechend der Inflationsentwicklung zurückzuführen.

4.6.3.2. Arbeitskosten

- (287) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	30 314	30 797	32 569	35 384
<i>Index</i>	100	102	107	117

Quelle: in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (288) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten nahmen im Bezugszeitraum stetig zu. Darin spiegeln sich die zusätzlichen Personalkosten wider, einschließlich Inflationsanpassungen.

4.6.3.3. Lagerbestände

(289) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9
Lagerbestände

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Schlussbestände (in Kabelkilometern)	51 590	55 261	44 930	62 559
<i>Index</i>	100	107	87	121
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	3,6	3,3	2,6	3,6
<i>Index</i>	100	91	72	101

Quelle: in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(290) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller schwankten, stiegen aber im Bezugszeitraum insgesamt um 21 %. Da der Großteil der Produktion auf Bestellungen und Kundenspezifikationen beruht, stellen die Lagerbestände keinen aussagekräftigen Schadensindikator dar.

4.6.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeit

(291) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10
Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	12,7	10,7	3,9	3,4
<i>Index</i>	100	84	31	27
Cashflow (in EUR)	74 368 597	65 137 408	36 942 692	38 047 732
<i>Index</i>	100	88	50	51
Investitionen (in EUR)	11 062 374	5 557 882	9 359 958	15 934 927
<i>Index</i>	100	50	85	144
Kapitalrendite (in %)	31	30	13	18
<i>Index</i>	100	96	41	57

Quelle: in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (292) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.
- (293) Die Rentabilität ging im gesamten Bezugszeitraum kontinuierlich zurück und sank von 12,7 % im Jahr 2020 auf 3,4 % im Untersuchungszeitraum. Der stärkste Rentabilitätsrückgang war 2022 zu verzeichnen, als gleichzeitig der Marktanteil der subventionierten Einfuhren aus Indien erheblich, d. h. von [2-4] % auf [8-12] %, anstieg. Im Bezugszeitraum stiegen die Kosten des Wirtschaftszweigs der Union um 9 %, während die Verkaufspreise um 2 % zurückgingen, was auf den Preisdruck durch die subventionierten Einfuhren aus Indien zurückzuführen ist.
- (294) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Der Nettocashflow entwickelte sich im Bezugszeitraum wie die Rentabilität und wies im Bezugszeitraum einen starken Rückgang von rund 50 % auf.
- (295) Zwischen 2020 und 2021 gingen die Investitionen erheblich zurück, und zwar um rund 50 %. Im Bezugszeitraum konnte das Investitionsniveau wiederhergestellt und gegenüber 2020 sogar um 44 % erhöht werden. Die Investitionen blieben jedoch seit Beginn des Bezugszeitraums insgesamt auf einem niedrigen Niveau und dienten hauptsächlich zur Erzielung von Effizienzgewinnen, zur Instandhaltung bestehender Anlagen sowie zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Als unmittelbare Folge des Drucks durch subventionierte Einfuhren musste der Wirtschaftszweig der Union Investitionen zurückstellen.
- (296) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Die Kapitalrendite entwickelte sich im Bezugszeitraum negativ und sank um 43 %. Diese negative Entwicklung zeigt, dass zwar weiterhin Investitionen getätigt wurden, um die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern, dass aber die entsprechenden Kapitalrenditen im Bezugszeitraum erheblich gefallen sind, weil es dem Wirtschaftszweig der Union unmöglich war, den Rentabilitätsgrad zu verbessern.
- (297) Mit dem raschen Rückgang der Kapitalrenditen sind die künftigen Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten eindeutig gefährdet, falls sich die Lage nicht bessern sollte.

4.6.3.5. Analyse der Ausschreibungen

- (298) Kabel aus optischen Fasern werden überwiegend mittels Ausschreibungsverfahren verkauft. Zur Gewinnung der erforderlichen Einblicke in diesen Marktaspekt forderte die Kommission bei den in die Stichprobe einbezogenen indischen ausführenden Herstellern sowie den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, Einführern und Verwendern ausführliche Informationen über Ausschreibungen an. Es wurden Informationen über die Merkmale der Ausschreibungen, z. B. Verfahren, Zeitplan und andere relevante Merkmale, angefordert. Kein öffentlicher Auftraggeber oder Telekommunikationsbetreiber beteiligte sich an der Untersuchung und legte Informationen vor.
- (299) Die Untersuchung ergab ein uneinheitliches Bild der Ausschreibungen, auch in Bezug auf Verfahren, Umfang und Ergebnisse. Sie können von öffentlichen oder privaten Einrichtungen wie großen Telekommunikationsbetreibern organisiert werden. Ausschreibungen können in unterschiedlicher Form stattfinden, z. B. als Internetauktion oder Direktausschreibung. Das Ausschreibungsverfahren dauert in der Regel drei bis sechs Monate von der Ankündigung der Ausschreibung bis zu ihrem Abschluss. Innerhalb von ein bis zwei Monaten nach Abschluss der Ausschreibung erteilt der Abnehmer Bestellaufträge, und die Lieferungen erfolgen zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen. Die Untersuchung bestätigte, dass in Anbetracht dessen, dass Ausschreibungen für Produkte durchgeführt werden, deren technische Merkmale im Detail festgelegt sind, der Preis das wichtigste Entscheidungskriterium darstellt ⁽⁴⁹⁾.
- (300) Das Ausschreibungsverfahren verschärfte den Wettbewerb, da die Präsenz der indischen ausführenden Hersteller, die zu sehr niedrigen Preisen anboten, den Wirtschaftszweig der Union dazu veranlasste, seine Preise auf ein untragbares Niveau zu senken, um sich diesen niedrigen Preisen anzupassen, und ihn daran hinderte, seine Kostensteigerungen an seine Abnehmer weiterzugeben. Die Ausschreibungsbedingungen enthalten in der Regel keine vertragliche Verpflichtung für den Käufer, die in der Ausschreibung angegebene Menge abzunehmen, während die Lieferanten vertraglich verpflichtet sind, diese Menge zum angebotenen Preis zu liefern.

⁽⁴⁹⁾ Siehe nicht vertrauliche Antwort auf den Fragebogen von Corning und Acome.

- (301) Da der überwiegende Teil des Marktes über Ausschreibungen versorgt wird, ist der Ausschreibungsmechanismus der preisbestimmende Faktor auf dem Markt. Die indischen Ausführer, die zu wesentlich niedrigeren Preisen als der Wirtschaftszweig der Union bieten, setzen also trotz der immer noch relativ geringen Verkaufsmengen den Referenzpreis fest, den der Wirtschaftszweig der Union erreichen muss. Dies wird auch durch die in der Untersuchung festgestellte erhebliche Preisunterbietungsspanne bestätigt.
- (302) Angesichts der Art der Ausschreibungen ist zu berücksichtigen, dass sich die Auswirkungen erst mit Verzögerung zeigen. Die anschließende Lieferung (und Fakturierung) von Kabeln aus optischen Fasern nach einer gewonnenen Ausschreibung erfolgte in den Monaten oder Jahren nach Abschluss der Ausschreibung. Im Bezugszeitraum litt der Wirtschaftszweig der Union unter den Verkaufseinbußen, die er den chinesischen Ausführern gegenüber vor der Einführung der Maßnahmen hinnehmen musste, und war gleichzeitig dem Wettbewerb durch die subventionierten indischen Einfuhren ausgesetzt, deren Auswirkungen auf die Verkaufsmengen auch nach dem Untersuchungszeitraum anhalten werden. Insgesamt bestätigte die bei den Ausschreibungen zu beobachtende Entwicklung also die anhaltenden Auswirkungen der Verhinderung einer Preiserhöhung. Die verstärkte Präsenz der indischen ausführenden Hersteller stand einer Erholung des Wirtschaftszweigs der Union von den Einfuhren aus China im Wege und dürfte ohne Maßnahmen weiterhin negative Auswirkungen haben.

4.6.4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (303) Mehrere Indikatoren wiesen eine positive Entwicklung auf, so etwa die Produktion, die Kapazität, die Verkaufsmenge, der Marktanteil und die Beschäftigung. Der Anstieg des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union kann jedoch mit dem Rückgang des Marktanteils der Einfuhren aus China nach der Einführung der Maßnahmen im November 2021 und Januar 2022 in Verbindung gebracht werden, als der Wirtschaftszweig der Union einen Teil des zuvor an die Einfuhren aus China verlorenen Marktanteils zurückgewinnen konnte. Gleichzeitig war der Wirtschaftszweig der Union jedoch mit gestiegenen Produktionskosten konfrontiert, während die durchschnittlichen Verkaufspreise in der Union eine rückläufige Entwicklung aufwiesen. Auch wenn davon ausgegangen wurde, dass die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus China eine Entlastung der Unionshersteller bewirken würden, zeigte der starke Anstieg des Marktanteils der subventionierten Einfuhren aus Indien, dass von den indischen Einfuhren ein anhaltender Preisdruck ausging, der während des gesamten Bezugszeitraums zu einer erheblichen Preisunterbietung und in jedem Fall zur Verhinderung einer Preiserhöhung führte. Dies zeigte sich in dem deutlichen Rückgang der Rentabilität und des Cashflows sowie in dem sehr niedrigen Investitionsniveau.
- (304) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 Absatz 4 der Grundverordnung erlitten hat.

5. SCHADENSURSACHE

- (305) Nach Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten. Nach Artikel 8 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den subventionierten Einfuhren zugerechnet wird. Dazu gehörten folgende Faktoren: Einfuhren aus China, Einfuhren aus anderen Drittländern und Eigenverbrauchsverkäufe.

5.1. Auswirkungen der subventionierten Einfuhren

- (306) Die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union fiel zeitlich mit dem raschen Anstieg der subventionierten Einfuhren aus Indien zusammen, die in erheblichen Mengen auf den Unionsmarkt gelangten, die Preise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterboten und jedenfalls einen erheblichen Preisrückgang bei den Unionsverkäufen bewirkten.
- (307) Die Menge der subventionierten Einfuhren aus Indien stieg (wie in Tabelle 2 dargestellt) von [59 300-72 500] Kabelkilometern im Jahr 2020 auf [203 700-248 400] Kabelkilometer im Untersuchungszeitraum, was einem Anstieg von 247 % entspricht. Der Marktanteil stieg im gleichen Zeitraum von [2-4] % auf [8-12] %, was fast einer Verdreifachung (243 %) entspricht. Wie aus Tabelle 5 hervorgeht, war im selben Zeitraum die Steigerung des Anteils des Wirtschaftszweigs der Union am freien Markt weniger stark ausgeprägt (von 40,4 % auf 47,2 % — ein Anstieg von 17 % bzw. 6,8 Prozentpunkten). Daher kann der Schluss gezogen werden, dass vom Rückgang der Einfuhren aus China die subventionierten Einfuhren aus Indien begünstigt wurden.

- (308) Der Durchschnittspreis der subventionierten Einfuhren ging im Bezugszeitraum erheblich zurück, nämlich um 48 % (siehe Tabelle 3), und unterbot die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union im Durchschnitt um 38,2 %. Die Verkaufspreise, die der Wirtschaftszweig der Union auf dem freien Unionsmarkt unabhängigen Parteien in Rechnung stellte, sanken im Bezugszeitraum um insgesamt 3 % (siehe Tabelle 7).
- (309) Die Höhe der Preisunterbietung in Verbindung mit der geringen Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union zeigt, dass die Preise der subventionierten Einfuhren deutlich unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union lagen, und zwar sowohl im Rahmen von Ausschreibungen als auch bei Direktverkäufen. Der Wirtschaftszweig der Union wurde seit Beginn des Bezugszeitraums durch dieses Preisverhalten daran gehindert, den zuvor durch die gedumpten Einfuhren aus China verlorenen Marktanteil vollständig wiederzuerlangen; zudem wurden seine Gewinnspannen durch das Verhalten untergraben. Das Preisverhalten verhinderte auch Preiserhöhungen und bewirkte eine finanzielle Schädigung in Form von Rentabilitätseinbußen und rückläufigen Investitionen, wodurch die Existenz des Wirtschaftszweigs der Union gefährdet wurde.
- (310) Der Wirtschaftszweig der Union war nicht in der Lage, seine Preise entsprechend dem Kostenanstieg zu erhöhen, da er versuchte, mit den niedrigen subventionierten Preisen der indischen Hersteller Schritt zu halten und seine Verkaufsmengen in einer Zeit steigender Kosten zu verteidigen. Dies führte bei allen in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern zu einem drastischen Rückgang der Rentabilität.
- (311) Somit gelang es dem Wirtschaftszweig der Union zwar, seinen Marktanteil im Bezugszeitraum zu erhöhen, doch geschah dies zulasten der Preise, was zu einem erheblichen Rückgang der Gewinne (Verhinderung einer Preiserhöhung) führte.
- (312) Wie in Erwägungsgrund 295 der vorliegenden Verordnung erläutert, gab es auch Beweise dafür, dass bestimmte geplante Investitionen und Expansionsvorhaben des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund des Anstiegs der subventionierten Einfuhren aus Indien gestrichen oder ausgesetzt worden waren.
- (313) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Wirtschaftszweig der Union durch den Anstieg der subventionierten Einfuhren aus Indien daran gehindert wurde, Marktanteile zurückzugewinnen und tragfähige Gewinne zu erzielen.
- (314) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass zwischen den subventionierten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

5.2.1. Einfuhren aus China

- (315) Die Menge der Einfuhren aus China entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11
Einfuhren aus China

	2020	2021	2022	Untersuchungszeit- raum
Menge (in Kabelkilometern)	843 918	876 581	487 545	514 072
<i>Index</i>	100	104	58	61
Marktanteil (in %)	37,5	33,7	20,6	22,6
Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	532	572	774	687
<i>Index</i>	100	107	145	129
Quelle: Comext (Eurostat).				

- (316) Die Einfuhren aus China gingen im Bezugszeitraum von 843 000 Kabelkilometern im Jahr 2020 auf etwa 514 000 Kabelkilometer im Untersuchungszeitraum zurück. Der Marktanteil sank entsprechend von 37,5 % auf 22,6 %. Diese Entwicklung kann mit den Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Kabeln aus optischen Fasern aus China, die im November 2021 bzw. Januar 2022 nach der in Erwägungsgrund 6 erwähnten China-Untersuchung eingeführt wurden, sowie mit der Erhöhung der Antidumpingzölle im August 2023 im Anschluss an die Absorptionsuntersuchung zusammenhängen. Wie in Erwägungsgrund 278 dargelegt, war der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum aufgrund der nach wie vor starken Präsenz der Einfuhren aus China zu Preisen, die die Antidumpingzölle absorbierten, nicht vollständig vor den Dumpingpraktiken der chinesischen ausführenden Hersteller geschützt. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass sich die Einfuhren aus China möglicherweise negativ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt und zur erlittenen Schädigung beigetragen haben. Allerdings wiesen die Einfuhren aus China im Bezugszeitraum sowohl absolut als auch relativ gesehen eine stark rückläufige Entwicklung auf. Ferner wiesen sie eine steigende Preisentwicklung auf, wobei die Durchschnittspreise über den Durchschnittspreisen der subventionierten Einfuhren aus Indien lagen.
- (317) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus China, auch wenn sie sich im Bezugszeitraum negativ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben mögen, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächten.

5.2.2. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (318) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern als China entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus anderen Drittländern

		2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Marokko	Menge (in Kabelkilometern)	26 431	72 886	87 911	103 567
	<i>Index</i>	100	276	333	392
	Marktanteil (in %)	1,2	2,8	3,7	4,6
	Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	598	438	659	725
	<i>Index</i>	100	73	110	121
Vereinigtes Königreich	Menge (in Kabelkilometern)	80 442	80 442	82 631	78 103
	<i>Index</i>	100	100	103	97
	Marktanteil (in %)	3,6	3,1	3,5	3,4
	Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	658	658	785	845
	<i>Index</i>	100	100	119	128

		2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Türkei	Menge (in Kabelkilometern)	56 794	56 559	59 477	50 369
	<i>Index</i>	100	100	105	89
	Marktanteil (in %)	2,5	2,2	2,5	2,2
	Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	414	390	408	499
	<i>Index</i>	100	94	99	121
Südkorea	Menge (in Kabelkilometern)	83 410	69 787	71 045	38 803
	<i>Index</i>	100	84	85	47
	Marktanteil (in %)	3,7	2,7	3,0	1,7
	Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	604	585	723	797
	<i>Index</i>	100	97	120	132
Indonesien	Menge (in Kabelkilometern)	64	2 523	58 233	35 734
	<i>Index</i>	100	3 946	91 079	55 889
	Marktanteil (in %)	0,0	0,1	2,5	1,6
	Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	10 960	3 850	973	1 039
	<i>Index</i>	100	35	9	9
Tunesien	Menge (in Kabelkilometern)	39 486	47 284	36 414	33 996
	<i>Index</i>	100	120	92	86
	Marktanteil (in %)	1,8	1,8	1,5	1,5
	Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	658	737	847	756
	<i>Index</i>	100	112	129	115
Mexiko	Menge (in Kabelkilometern)	31 041	30 626	44 895	33 403
	<i>Index</i>	100	99	145	108
	Marktanteil (in %)	1,4	1,2	1,9	1,5
	Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	666	506	598	636
	<i>Index</i>	100	76	90	95

		2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Schweiz	Menge (in Kabelkilometern)	28 989	30 260	29 475	26 534
	<i>Index</i>	100	104	102	92
	Marktanteil (in %)	1,3	1,2	1,2	1,2
	Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	829	870	1 039	1 153
	<i>Index</i>	100	105	125	139
Andere Drittländer	Menge (in Kabelkilometern)	109 988	163 777	152 108	99 783
	<i>Index</i>	100	149	138	91
	Marktanteil (in %)	4,9	6,3	6,4	4,4
	Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	1 603	1 219	1 321	1 974
	<i>Index</i>	100	76	82	123
Drittländer insgesamt, außer China	Menge (in Kabelkilometern)	456 645	554 145	622 190	500 291
	<i>Index</i>	100	121	136	110
	Marktanteil (in %)	20,3	24,6	27,7	22,2
	Durchschnittspreis (in EUR/Kabelkilometer)	855	783	875	1 017
	<i>Index</i>	100	92	102	119

Quelle: Comext (Eurostat).

- (319) Die Einfuhren aus anderen Drittländern stammten aus verschiedenen Quellen. Die Länder mit den höchsten Einfuhrmengen und Marktanteilen waren Marokko und das Vereinigte Königreich.
- (320) Die Einfuhren aus Marokko stiegen von etwa 26 000 Kabelkilometern im Jahr 2020 auf etwa 103 000 Kabelkilometer im Untersuchungszeitraum. Ihr Marktanteil stieg von 1,2 % im Jahr 2020 auf 4,6 % im Untersuchungszeitraum. Wie oben dargelegt, stiegen die Durchschnittspreise im selben Zeitraum jedoch um rund 20 % und lagen deutlich über den Preisen der subventionierten Einfuhren aus Indien und den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus Marokko keine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.
- (321) Die Einfuhrstatistiken für das Vereinigte Königreich für das Jahr 2020 waren durch den Brexit verfälscht und wurden nicht als zuverlässige Grundlage für die Ermittlung der Einfuhrmengen und -werte für das Vereinigte Königreich für dieses Jahr angesehen. Daher schätzte die Kommission die Höhe der Einfuhren für 2020 auf ein ähnliches Niveau wie die Einfuhren für 2021. Auf dieser Grundlage entwickelten sich die Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich relativ stabil, wobei insgesamt ein leichter Rückgang um 3 % zu verzeichnen war (von rund 80 000 Kabelkilometern im Jahr 2020 auf rund 78 000 Kabelkilometer im Untersuchungszeitraum). Ihr Marktanteil sank im selben Zeitraum entsprechend von 3,6 % auf 3,4 %. Da der Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich deutlich über dem Durchschnittspreis der Union lag, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Einfuhren keine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.

- (322) Die Einfuhren aus der Türkei waren in den Jahren 2020 und 2021 stabil, stiegen 2022 um 5 % und gingen im Untersuchungszeitraum um 16 % zurück. Insgesamt waren die Einfuhren somit zwischen 2020 und dem Untersuchungszeitraum um 11 % rückläufig. In absoluten Zahlen gingen die Einfuhren von etwa 56 800 Kabelkilometern im Jahr 2020 auf etwa 50 000 Kabelkilometer im Untersuchungszeitraum zurück. Der Marktanteil blieb relativ stabil und ging im Bezugszeitraum leicht zurück (von 2,5 % auf 2,2 %). Auch wenn das Preisniveau unter dem der Unionshersteller lag, konnten keine zusätzlichen Marktanteile gewonnen werden. Die Kommission konnte zwar nicht ausschließen, dass diese Einfuhren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben, doch wurden die Auswirkungen als begrenzt angesehen, sodass die Kommission zu dem Schluss kam, dass sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächen.
- (323) Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren aus Südkorea, Indonesien, Tunesien, Mexiko und der Schweiz im gesamten Bezugszeitraum auf einem sehr niedrigen Niveau lagen. Mit Ausnahme von Tunesien und Mexiko wiesen sie eine deutlich rückläufige Entwicklung auf. Die Mengen der Einfuhren aus Tunesien und Mexiko gingen von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum zurück. Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus diesen Ländern waren hoch und lagen über den durchschnittlichen Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union. Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass diese Einfuhren keine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.
- (324) Die Einfuhren aus anderen Drittländern gingen im Bezugszeitraum in absoluten Zahlen leicht zurück, und zwar von etwa 110 000 Kabelkilometern im Jahr 2020 auf etwa 100 000 Kabelkilometer im Untersuchungszeitraum. Der Marktanteil ging von 4,9 % auf 4,4 % zurück. Sie wiesen ein hohes und steigendes Preisniveau auf, sodass es keine Hinweise darauf gibt, dass sie eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.

5.2.3. *Eigenverbrauchsverkäufe*

- (325) Wie aus Tabelle 5 hervorgeht, nahmen die Eigenverbrauchsverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 47 % zu.
- (326) Wie in Erwägungsgrund 277 der vorliegenden Verordnung erläutert, fand die Kommission jedoch keine Beweise dafür, dass die Eigenverbrauchsverkäufe erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Schadensindikatoren hatten. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Eigenverbrauch keine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht hat.

5.3. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

- (327) Die Kommission stellte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den subventionierten Einfuhren aus Indien fest. Der Anstieg der subventionierten Einfuhren aus Indien fiel zeitlich mit der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union zusammen. Der drastische Anstieg der subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land erfolgte zu Preisen, die die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union deutlich unterboten und sogar unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Sie hinderten den Wirtschaftszweig der Union somit daran, seine Preise auf einem tragfähigen Niveau festzusetzen, das zur Erzielung angemessener Gewinnspannen erforderlich gewesen wäre. Vielmehr konnte das Preisniveau nicht mit dem Kostenanstieg Schritt halten, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität und das Investitionsniveau des Wirtschaftszweigs der Union hatte.
- (328) Alle bekannten Faktoren, die Einfluss auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union haben, wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass andere Faktoren wie die Einfuhren aus China und die Einfuhren aus der Türkei zwar möglicherweise zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union angesichts der Entwicklungen der Mengen und/oder Preise dieser Einfuhren jedoch nicht abgeschwächt wurde. Die negative Entwicklung des Wirtschaftszweigs der Union in Form der Verhinderung einer Preiserhöhung sowie von geringer Rentabilität, niedrigen Investitionen und sinkenden Kapitalrenditen ließ sich durch keinen der anderen bekannten Faktoren erklären.
- (329) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, ob getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten.

6. UNIONSINTERESSE

- (330) Nach Artikel 31 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung der schädigenden Subventionierung im vorliegenden Fall dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

6.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (331) Der Wirtschaftszweig der Union setzt sich aus 14 Herstellern bzw. Gruppen von Herstellern mit rund 5 140 Beschäftigten (VZÄ) zusammen. Die Hersteller sind in der ganzen Union verteilt.
- (332) Die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen würde das Preisniveau in der Union erhöhen und es dem Wirtschaftszweig der Union somit ermöglichen, seine Preise entsprechend dem Anstieg seiner Produktionskosten anzuheben. Dies würde zu tragfähigeren Gewinnspannen führen, die es dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichen, seine Investitionen zu erhöhen und wieder in Innovationen zu investieren, die er benötigt, um seine Wettbewerbsposition auf dem Markt und seine Marktpräsenz aufrechtzuerhalten sowie die Marktanteile zurückzugewinnen, die er in der Vergangenheit an die gedumpte und subventionierten Einfuhren aus China verloren hat.
- (333) Der Verzicht auf Maßnahmen dürfte insofern erhebliche negative Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union haben, als von einer weiteren Verhinderung einer Preiserhöhung und möglicherweise einem weiteren Preisdruck auszugehen ist. Ein weiterer Preisrückgang würde bedeuten, dass der Wirtschaftszweig der Union kurzfristig Verluste macht. Um eine Verschlechterung seiner Rentabilität zu vermeiden, könnte der Wirtschaftszweig der Union entscheiden, sein derzeitiges Preisniveau beizubehalten, das jedoch bereits untragbar ist, oder seine Preise zulasten der Verkäufe zu erhöhen. Dies hätte eine sofortige Verringerung der Herstellmengen zur Folge. Dadurch würde der Wirtschaftszweig der Union ferner daran gehindert, seine Investitionen zu erhöhen, die er benötigt, um seine Marktpräsenz durch das Angebot innovativer Lösungen und Produktentwicklungen zu verteidigen. In der Folge würde sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union in Bezug auf Rentabilität und Investitionen weiter verschlechtern, sodass seine Zukunft gefährdet ist. Sollten keine Maßnahmen eingeführt werden, ist damit zu rechnen, dass sich der Anstieg der subventionierten Einfuhren aus Indien angesichts der erheblichen Preisunterbietungsspannen und der Beschaffenheit des Marktes, der von Ausschreibungen mit langfristigen Auswirkungen bestimmt wird, fortsetzt und sogar noch erheblich zunimmt. In dieser Situation wäre der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, sich von den schädigenden Auswirkungen zu erholen.

- (334) Es wird daher der Schluss gezogen, dass Ausgleichsmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegen.

6.2. Interesse der unabhängigen Einführer

- (335) Zum Zeitpunkt der Einleitung wurden 51 Einführer und Verwender kontaktiert und zur Mitarbeit an der Untersuchung aufgefordert. Kein unabhängiger Einführer arbeitete an der Untersuchung mit.
- (336) Aufgrund der ausbleibenden Mitarbeit vonseiten der unabhängigen Einführer war die Kommission nicht in der Lage, die genauen Auswirkungen der Ausgleichszölle auf deren Unternehmen zu ermitteln. In der China-Untersuchung stellte die Kommission fest, dass die Einführer Gewinnspannen zwischen [15 %-20 %] erzielten und die Zölle entweder absorbiert oder zumindest teilweise an ihre Abnehmer weitergegeben werden konnten⁽⁵⁰⁾. Die laufende Untersuchung hat keine Fakten oder Beweise ans Licht gebracht, die diese Feststellungen widerlegen.
- (337) Die Ausgleichsmaßnahmen werden zwar voraussichtlich gewisse nachteilige Auswirkungen auf die Einführer haben und eventuell ihre Rentabilität mindern, doch vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Einführer in der Lage sein werden, einen Teil der durch den Zoll hervorgerufenen Kostenerhöhung aufzufangen oder an ihre Abnehmer weiterzureichen. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die unabhängigen Einführer von der Einführung der Maßnahmen nicht unverhältnismäßig betroffen sein dürften.

⁽⁵⁰⁾ Erwägungsgrund 588 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/191/oj).

6.3. Interesse der Verwender, der Installationsgesellschaften und der Vertriebsunternehmen

- (338) Die untersuchte Ware wird von verschiedenen Wirtschaftszweigen, überwiegend Telekommunikationsbetreibern, öffentlichen Stellen (wie Gemeinden), die Glasfasernetze besitzen oder kontrollieren, sowie Installationsgesellschaften und Vertriebsunternehmen beschafft. Keine dieser Parteien arbeitete an der Untersuchung mit.
- (339) Nur ein in der Telekommunikationsbranche tätiger Verwender arbeitete an der Untersuchung mit. Die Antwort dieses Verwenders auf den Fragebogen enthielt keine Argumente oder Informationen zu Aspekten des Unionsinteresses. Der Verwender führte keine Kabel aus optischen Fasern aus Indien ein und sprach sich weder für noch gegen die Maßnahmen aus.
- (340) Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass Kabel aus optischen Fasern nur einen geringen Teil der Gesamtkosten der Verwender ausmachen, da der Hauptkostentreiber für den Glasfaserausbau in den Bauarbeiten liegt. Die Kommission weist darauf hin, dass Kabel aus optischen Fasern nur einen sehr geringen Teil der Kapitalausgaben der Telekommunikationsbetreiber in der EU ausmachen, die sich für das Jahr 2022 laut dem Verband der europäischen Telekommunikationsnetzbetreiber auf 59,1 Mrd. EUR belaufen⁽⁵¹⁾. Bei einem Unionsverbrauch von insgesamt etwa 2,5 Mio. Kabelkilometern⁽⁵²⁾ und einem Durchschnittspreis von 756 EUR/Kabelkilometer⁽⁵³⁾ würden die Ausgaben für Kabel aus optischen Fasern rund 3 % der Investitionen der Telekommunikationsbetreiber ausmachen.
- (341) Daher wurde der Schluss gezogen, dass sich die Maßnahmen nicht unverhältnismäßig auf die Verwender auswirken würden.

6.4. Sonstige Faktoren

- (342) Kabel aus optischen Fasern werden für den Aufbau schneller Breitbandnetze benötigt. Sie sind daher von großer Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen in der gesamten Union, die auf diese Netze angewiesen sind, um zu Hause zu arbeiten, zu Hause zu lernen, ein Unternehmen zu betreiben oder Dienstleistungen zu erbringen. Die Investitionen im Rahmen des Programms NextGenerationEU⁽⁵⁴⁾ zählen zu den Hauptprioritäten der Europäischen Union, deren Ziel auch der flächendeckende Aufbau einer Hochtechnologie-Breitbandinfrastruktur in der EU ist. Somit sind Kabel aus optischen Fasern für die Digitale Dekade⁽⁵⁵⁾ und die digitale Souveränität der EU von entscheidender Bedeutung, und die Aufrechterhaltung eines gesunden Wirtschaftszweigs für Kabel aus optischen Fasern in der Union kann zu diesen Zielen beitragen

6.5. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (343) Die Einführung von Maßnahmen würde den Wirtschaftszweig der Union von dem durch die subventionierten Einfuhren aus Indien verursachten Preisdruck auf dem Unionsmarkt befreien und ihn in die Lage versetzen, seine Preise entsprechend dem Kostenanstieg anzuheben. Dies würde sich positiv auf die Rentabilität und das Investitionsniveau des Wirtschaftszweigs der Union auswirken und es ihm ermöglichen, seine Marktposition zu verteidigen und in neue Technologien zu investieren. Und schließlich ist das Überleben der Unionshersteller von entscheidender Bedeutung für die digitale Souveränität der EU.
- (344) Die Maßnahmen würden zudem keine Einfuhren aus anderen Drittländern an einem fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt hindern. Die Untersuchung ergab nicht, dass die Maßnahmen unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die Einführer und die nachgelagerten Wirtschaftszweige haben würden.
- (345) Insgesamt gelangte die Kommission daher zu dem Schluss, dass es in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme gibt, dass es dem Unionsinteresse zuwiderliefe, Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien einzuführen.

⁽⁵¹⁾ <https://connecteurope.org/insights/reports/study-impact-data-act-proposal-european-telecom-operators>.

⁽⁵²⁾ Siehe Tabelle 1.

⁽⁵³⁾ Durchschnittliche Herstellstückkosten im Untersuchungszeitraum (siehe Tabelle 7) zuzüglich einer Gewinnspanne von 12,4 %.

⁽⁵⁴⁾ NextGenerationEU hat die EU-weite Einführung von 5G und ultraschnellem Breitband zum Ziel, um u. a. den digitalen Wandel durch eine stärkere Digitalisierung der öffentlichen Dienste und der Wirtschaft im Allgemeinen zu beschleunigen: https://next-generation-eu.europa.eu/index_de#:~:text=With%20NextGenerationEU%3A,become%20smarter%20and%20more%20efficient.

⁽⁵⁵⁾ Die EU verfolgt im Rahmen der gesamten digitalen Dekade eine auf den Menschen ausgerichtete, nachhaltige Vision für die digitale Gesellschaft, um Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu stärken: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/europes-digital-decade>.

7. ENDGÜLTIGE AUSGLEICHSMABNAHMEN

(346) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Subventionierung, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollte im Einklang mit Artikel 15 der Grundverordnung ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt werden.

7.1. **Höhe der endgültigen Ausgleichsmaßnahmen**

(347) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Grundverordnung darf der endgültige Ausgleichszoll die ermittelte Gesamthöhe der anfechtbaren Subventionen nicht übersteigen.

(348) In Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 ist Folgendes festgehalten: „Kann die Kommission auf der Grundlage aller vorgelegten Informationen eindeutig zu dem Ergebnis kommen, dass es nicht im Interesse der Union liegt, die Höhe der Maßnahmen im Einklang mit Unterabsatz 3 festzulegen, so ist der Ausgleichszoll niedriger als die anfechtbaren Subventionen, sofern dies ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.“

(349) Da der Kommission keine solchen Informationen übermittelt wurden, wird die Höhe der Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 festgesetzt.

(350) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen sollten folgende endgültigen Ausgleichszölle gelten, und zwar auf der Basis des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Ausgleichszoll
Birla Cable Ltd; Universal Cables Ltd; Vindhya Telelinks Ltd	5,4 %
Sterlite Technologies Limited; Sterlite Tech Cables Solutions Limited	3,7 %
HFCL Limited; HTL Limited	8,1 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	5,8 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien	8,1 %

(351) Die Antisubventionsuntersuchung wurde parallel zu einer gesonderten Antidumpinguntersuchung bezüglich derselben betroffenen Ware mit Ursprung in Indien durchgeführt, in der die Kommission Antidumpingmaßnahmen in Höhe der Dumpingspanne einführt. Die Kommission stellte im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 der Grundverordnung sicher, dass die Einführung eines kumulierten Zolls, der die Höhe der Subventionierung und die volle Höhe des Dumpings widerspiegelt, nicht dazu führen würde, dass die Auswirkungen der Subventionierung doppelt ausgeglichen werden.

(352) Die Kommission prüfte, ob es sich bei einigen Subventionsregelungen um von der Ausführleistung abhängige Subventionen handelt, die zu einer Senkung der Ausführpreise und damit zu einer entsprechenden Erhöhung der Dumpingspannen führen, um zu entscheiden, ob sie die Dumpingspanne im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Grundverordnung um die Subventionsbeträge senken muss, die im Zusammenhang mit von der Ausführleistung abhängigen Subventionen festgestellt worden waren.

(353) Da von der Kommission einige Regelungen zur Gewährung von Subventionen, die von der Ausführleistung abhängen, angefochten wurden, und um gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Grundverordnung eine Doppelzählung zu vermeiden, setzte die Kommission zunächst den endgültigen Ausgleichszoll in Höhe des ermittelten endgültigen Subventionsbetrags fest. Anschließend setzte die Kommission den verbleibenden endgültigen Antidumpingzoll fest, der der maßgeblichen Dumpingspanne in Höhe der maßgeblichen, in der vorangegangenen Antidumpinguntersuchung ermittelten Schadensbeseitigungsschwelle abzüglich des Betrags der von der Ausführleistung abhängigen Subventionen entspricht. Da die Kommission die festgestellte Dumpingspanne um den gesamten Subventionsbetrag im Zusammenhang mit Ausführsubventionen verringerte, fand keine Doppelzählung im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 der Grundverordnung statt.

- (354) In Fällen, in denen der Betrag, der sich daraus ergibt, dass der Betrag der Ausführsubventionierung von der Dumpingspanne abgezogen wird, höher ist als die Schadensspanne, hat die Kommission den Antidumpingzoll auf die Schadensspanne begrenzt. In Fällen, in denen der Betrag, der sich daraus ergibt, dass der Betrag der Ausführsubventionierung von der Dumpingspanne abgezogen wird, niedriger ist als die Schadensspanne, hat die Kommission den Antidumpingzoll auf Grundlage des geringeren Betrags festgesetzt.
- (355) In Anbetracht der umfassenden Mitarbeit der ausführenden Hersteller im betroffenen Land kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ auf dem Niveau des höchsten Zollsatzes festgesetzt werden sollte, der für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen festgesetzt wurde. Der Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ wird für diejenigen Unternehmen gelten, die bei dieser Untersuchung nicht mitgearbeitet haben.
- (356) Nach Artikel 15 Absatz 3 der Grundverordnung wurde der Gesamtbetrag der Subventionen für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller auf der Grundlage der gewogenen durchschnittlichen Höhe der anfechtbaren Subventionen berechnet, die für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der Stichprobe ermittelt wurde.
- (357) Auf dieser Grundlage werden die einzuführenden Zollsätze wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Dumpingspanne	Subventionsspanne	Schadensbeseitigungsschwelle	Ausgleichszollsatz	Spanne für von der Ausführleistung abhängige Subventionen	Antidumpingzollsatz
Birla Cable Ltd; Universal Cables Ltd; Vindhya Telelinks Ltd	6,9 %	5,4 %	90,1 %	5,4 %	4,0 %	2,9 %
Sterlite Technologies Limited; Sterlite Tech Cables Solutions Limited	11,4 %	3,7 %	44,0 %	3,7 %	2,6 %	8,8 %
HFCL Limited; HTL Limited	entfällt	8,1 %	entfällt	8,1 %	6,9 %	entfällt
Andere mitarbeitende Unternehmen	9,0 %	5,8 %	71,2 %	5,8 %	4,6 %	4,4 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien	11,4 %	8,1 %	90,1 %	8,1 %	6,9 %	4,5 %

- (358) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügbaren Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze gelten.

7.2. Besondere Überwachung

- (359) Um das Umgehungsrisiko zu minimieren, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Ausgleichszölle erforderlich. Unternehmensspezifische Ausgleichszölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Ausgleichszoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien“ gilt.
- (360) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (361) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Bei einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz bzw. die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (362) Statistiken zu Kabeln aus optischen Fasern sind häufig auf Kabelkilometer bezogen. In der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽⁶⁶⁾ über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ist jedoch keine solche zusätzliche Einheit für Kabel aus optischen Fasern vorgesehen. Es muss daher dafür gesorgt werden, dass bei Einfuhren der betroffenen Ware in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht nur das Gewicht in Kilogramm oder Tonnen angegeben wird, sondern auch die Kabelkilometer. Bei KN- und TARIC-Codes sollten Kabelkilometer angegeben werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (363) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁷⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (364) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1037 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Monomode-Fasern, bestehend aus einer oder mehreren einzeln umhüllten Fasern, mit einem Schutzmantel, auch mit elektrischen Leitern, auch anschlussfertig, mit Ursprung in Indien, die derzeit in den KN-Code ex 8544 70 00 (TARIC-Codes 8544 70 00 10 und 8544 70 00 91) eingereiht werden, wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.

⁽⁶⁶⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

⁽⁶⁷⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Kabel mit einer Länge von weniger als 500 Metern, bei denen alle optischen Fasern einzeln an einem oder beiden Enden mit betriebsbereiten Anschlüssen versehen sind, und
- Kabel für den Untersee-Einsatz, mit Kunststoffisolierung, die einen Kupfer- oder Aluminiumleiter enthalten und in denen die Fasern in einem oder mehreren Metallmodulen liegen.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Ausgleichszollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Ausgleichszoll	TARIC-Zusatzcode
Birla Cable Ltd; Universal Cables Ltd; Vindhya Telelinks Ltd	5,4 %	89CF
Sterlite Technologies Limited; Sterlite Tech Cables Solutions Limited	3,7 %	89CG
HFCL Limited; HTL Limited	8,1 %	89CH
Sonstige im Anhang genannte mitarbeitende Unternehmen	5,8 %	Siehe Anhang
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien	8,1 %	C999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in der verwendeten Einheit] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in Indien hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung findet der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Bei Vorlage einer Anmeldung zur Überführung der in Absatz 1 genannten Ware — unabhängig von ihrem Ursprung — in den zollrechtlich freien Verkehr sind im entsprechenden Feld die Kabelkilometer der eingeführten Waren einzutragen, sofern diese Angabe mit Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vereinbar ist.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission monatlich über die Anzahl der Kabelkilometer der unter dem KN-Code ex 8544 70 00 (TARIC-Codes 8544 70 00 10 und 8544 70 00 91) eingeführten Ware.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(7) In Fällen, in denen der Ausgleichszoll bei bestimmten ausführenden Herstellern vom Antidumpingzoll abgezogen wurde, wird bei Erstattungsanträgen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/1037 auch die im Erstattungsuntersuchungszeitraum herrschende Dumpingspanne für diesen ausführenden Hersteller bewertet.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3014 wird wie folgt geändert:

- Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Birla Cable Ltd; Universal Cables Ltd; Vindhya Telelinks Ltd	2,9 %	89CF
Sterlite Technologies Limited; Sterlite Tech Cables Solutions Limited	8,8 %	89CG
Sonstige im Anhang genannte mitarbeitende Unternehmen	4,4 %	Siehe Anhang
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien	4,5 %	C999“

- In Artikel 1 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Sollten die mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1135 (*) der Kommission eingeführten endgültigen Ausgleichszölle geändert oder aufgehoben werden, so werden die in Absatz 2 oder in den Anhängen genannten Zölle ab Inkrafttreten dieser Verordnung um denselben Anteil erhöht, begrenzt auf die festgestellte tatsächliche Dumpingspanne oder soweit angezeigt die festgestellte Schadensspanne je Unternehmen.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1135 der Kommission vom 10. Juni 2025 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien (ABl. L, 2025/1135, 11.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1135/oj)“.

- In Artikel 1 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) In Fällen, in denen der Ausgleichszoll bei bestimmten ausführenden Herstellern vom Antidumpingzoll abgezogen wurde, wird bei Erstattungsanträgen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/1037 auch die im Erstattungsuntersuchungszeitraum herrschende Dumpingspanne für diesen ausführenden Hersteller bewertet.“

- Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in Indien

Land	Name	TARIC-Zusatzcode
Indien	Aberdare Technologies Private Limited	89CI
Indien	Aksh Optifibre Limited	89CJ
Indien	Apar Industries Limited	89CK
Indien	Polycab India Limited	89CL
Indien	UM Cables Limited	89CM
Indien	ZTT India Private Limited	89CN